

VEITSBRONNER GEMEINDEBLATT



*125 Jahre
FW Retzelfembach
14.06.-16.06.*



EUROPAWAHL am 09.06.2024 +++ EUROPAWAHL am 09.06.2024 +++ EUROPAWAHL am 09.06.2024





Quelle: https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/symbols/european-flag_de



VEITSBRONN besucht SOVICILLE

22.-27. Juni 2024



Die Gemeinde bietet interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Reise in unsere Partnergemeinde Sovicille in der Toskana an.

Programm:

Ausflug nach Pienza, Stadtführung, Mittagessen, freier Nachmittag. Tagesausflug nach Castiglione della Pescaia, Bademöglichkeit, freier Tag. Ausflug nach Perugia, Stadtführung, Mittagessen, freier Nachmittag. Sovicille: Offizieller Empfang der Gemeinde Sovicille, Besichtigung Fa. Panforte und lokaler Anbieter.

Preis pro Person / Änderungen vorbehalten

507,00€ DZ / 557,00€ EZ

Folgende Leistungen sind im Preis inbegriffen:

Fahrt im klimatisierten Reisebus mit 2 Fahrern, 5 x Ü/F, 5 x Abendessen, 3 x Mittagessen sowie sämtliche im Programm vorgesehenen Führungen.

Anmeldung:

ab **13.05.2024** bei der Gemeinde Veitsbronn (Kasse), Anmeldeschluss **06.06.2024** Anzahlung pro Person **150,00 €** bei Anmeldung

Veranstalter der Reise: Gemeinde Veitsbronn

Weitere Auskünfte bei Herrn Jörg Lehnberger, Partnerschaftsbeauftragter der Gemeinde Veitsbronn. Tel.: **0151 / 27 67 10 69**

Unterstützt wird die Reise vom:



**Deutsch-Italienischen Partnerschaftsverein
Sovicille-Veitsbronn e.V.**

Informationen des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

lediglich alle fünf Jahre besteht die Möglichkeit, über die Zusammensetzung des Europaparlaments zu entscheiden.

Sehr häufig wird „Europa“ verspottet und kritisiert. Früher hieß es häufig: „Hast Du einen Opa, schick ihn nach Europa“. Selbst wenn dies zu Anfangszeiten des Europäischen Parlaments so gewesen sein mag – war nicht genau dies ein großer Erfolg!?

Dass Menschen, die sich noch wenige Jahrzehnte zuvor auf den Schlachtfeldern gegenüber standen und die aufeinander schossen, nebeneinander in einem gemeinsamen Parlament sitzen konnten, war doch eine wunderbare Errungenschaft der Geschichte zur dauerhaften Sicherung des Friedens auf unserem Kontinent.

Anders als bspw. bei Landtags- und Bundestagswahlen gibt es keine Stimmkreise und damit direkte Vertreter der Regionen.

Dies bedeutet: Der Wahlvorgang ist ganz einfach, Sie haben nur eine Stimme und können damit eine Partei ankreuzen.

Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten ist vorgegeben und nicht veränderbar.

Dies macht die konkreten Auswirkungen Ihrer Stimmabgabe und wem Sie konkret zum Einzug ins Parlament verhelfen, leider weniger vorhersehbar, da die Deutschland zuzustehenden Sitze auf diese Bundeslisten verteilt werden.

Bei aller Kritik, die an der Brüsseler Gesetzgebung geübt wird, ist doch ein Punkt wichtig hervorzuheben: Der Rechtsrahmen, der aus Europa kommt, ist meist überschaubar. Kompliziert und umfänglich werden die Regelungen erst durch weitere Ausführungsbestimmungen, die von Bund und Land ergänzt werden. Die hierzulande weit verbreitete Erwartungshaltung, wonach möglichst jeder denkbare Einzelfall gerecht geregelt sein soll, verträgt sich nicht mit dem Wunsch nach schlanken Gesetzen...

Deshalb ist mein Fazit: Europa ist besser als sein Ruf!

Beteiligen auch Sie sich an einer Gestaltung eines Europas, das auch in Zukunft Frieden und Freiheit sichert! Nutzen Sie Ihr Wahlrecht, ob am 9. Juni in Ihrem Wahllokal oder schon zuvor mittels Briefwahl!

P.S.: Wahlberechtigt sind nicht nur deutsche Staatsbürger, sondern auch Veitsbronner Einwohnerinnen und Einwohner mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates.

Europa ganz praktisch erleben lässt sich bei unserer offiziellen Gemeindefahrt nach Sovicille vom 22. bis 27. Juni, zu der (zumindest Stand Redaktionsschluss) noch ein paar Restplätze verfügbar sind. Anders als früher braucht es im Vorfeld keinen Umtausch von DM in Lire und auch Passkontrollen gehören der Vergangenheit an.

Mittels Mobiltelefon können Sie den Kontakt zu Ihren Lieben daheim ohne besondere Roaming-Gebühren halten.



Verleihung der Bürgermedaille und Ehrenzeichen

Nicht nur über das Ehrenamt reden, sondern es wertschätzen – dieses Ziel verfolgt die Gemeinde Veitsbronn mit den Ehrungen, die vor kurzem wieder vorgenommen werden konnten.

Neben gemeindlichen Ehrenzeichen für Peter Ammon, Manuela Schuster und Ursula Stier durfte ich auch eine Bürgermedaille überreichen.

Wolf-Dieter Hauck ist der neueste Würdeträger dieser in aller Regel maximal einmal pro Jahr verliehenen Auszeichnung.

Nachhaltigkeit ist das prägende Leitmotiv im jahrzehntelangen Wirken Haucks, sei es in seiner Funktion als Vorsitzender des Bund Naturschutzes oder auch als Umweltbeauftragter des Gemeinderates Veitsbronn, dem er von 1996 bis 2022 angehörte.

Bleibende Verdienste hat sich Wolf-Dieter Hauck auch als Initiator des Bürgerbusses erworben, der seit mittlerweile knapp sieben Jahren ein wesentlicher Baustein für die Mobilität und gesellschaftliche Teilhabe von Senioren in Veitsbronn ist.

Ein besonderes Merkmal ist die Hartnäckigkeit, mit der Wolf-Dieter Hauck unermüdlich auf den Schutz der natürlichen Ressourcen hinweist. Global zu denken, aber lokal zu handeln, ist für ihn selbstverständlich. Vieles, was heute Konsens ist, vertrat Wolf-Dieter Hauck bereits länger, was ihn oftmals seiner Zeit voraus sein ließ.





Auch das Engagement der neuen Ehrenzeichenträger ist breit gefächert und von Ausdauer geprägt.

Peter Ammon engagierte sich nicht nur im Kaninchenzucht- und Sportverein sowie der Soldaten- und Reservistenvereinigung, sondern zeichnete als Siegelsdorfer Urgestein auch lange für die Organisation der dortigen Kirchweih verantwortlich.

Sportlich geprägt ist das Engagement von Manuela Schuster, die sich insbesondere beim ASV Veitsbronn-Siegelsdorf ehrenamtlich einbrachte. Neben der Karateabteilung profitierte vor allem die Leichtathletikabteilung von ihrer Tätigkeit als Übungsleiterin und Organisatorin unter anderem der Abendsportfeste.

Uschi Stier schließlich engagierte sich nicht nur in der Kleiderkammer des Helferkreises, sondern brachte sich über Jahre bei der Organisation und Gestaltung der Senioren-Nachmittage als wichtiger gesellschaftlicher Bestandteil ein.



Eingebettet waren die Ehrungen in den diesjährigen Neubürgerempfang, der von musikalischer Begleitung durch „Vronsy“ Veronika und Tobias Lux sowie einer Verlosung abgerundet wurde, bis er in zwangloser Atmosphäre und bei guten Gesprächen ausklang.

Auch Landrat Bernd Obst hieß die Neubürger aller Generationen herzlich willkommen und beglückwünschte die neuen Preisträger.

Fachkräftemangel

ist zunehmend ein Dauerthema – auch für unsere Gemeinde.

Direkt spürbar ist dies aktuell an unserem Veitsbad.

Wegen der entsprechend angespannten Personalsituation muss das Bad leider bis auf weiteres an zwei Vormittagen pro Woche geschlossen bleiben. Jeweils montags und donnerstags wird das Veitsbad seine Tore und Becken erst um 14 Uhr öffnen können.

An den fünf weiteren Wochentagen ist das Veitsbad ganz normal von 8 bis 20 Uhr geöffnet.

Eine Rücknahme dieser Einschränkungen wird erst möglich sein, wenn die Suche nach Fachpersonal erfolgreich abgeschlossen sein kann.



Glücklicherweise nicht auf hauptamtliches Personal angewiesen sind wir im Bereich des Brandschutzes! Wesentlicher Bestandteil sind hier unsere Ortsteilwehren.

Die FFW Raindorf-Kagenhof stellt alljährlich, so auch heuer, die Ortsteilkirchweih auf die Beine.

Und nur eine Woche später feiert die FFW Retzelfembach ihr

125-jähriges Jubiläum

Zu diesem Anlass findet Mitte Juni ein buntes Festwochenende statt, bei dem für alle Generationen etwas geboten ist.

Mit Ihrer Teilnahme bringen Sie auch Ihre Wertschätzung für dieses unverzichtbare Ehrenamt zum Ausdruck!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Marco Kistner

1. Bürgermeister



Aktuelle Informationen in Kürze:

Wasserspielplatz Am Schelmengraben

Der Umbau des Wasserspielplatzes schreitet planmäßig voran.

Die offizielle Freigabe ist geplant für Dienstag, den 4.6.2024 um 16 Uhr. Hierzu ergeht herzliche Einladung!



Neues zur KiTa-Baustelle

Bis Mitte Mai hat sich auf der Baustelle an der Friedrichstraße folgendes getan:

Abschluss der Dachabdichtungsarbeiten, Beginn der Fenstermontage, Beginn der Trockenbauarbeiten



Nachhaltigkeit im Fokus

Für sein vorbildliches Engagement im Bereich Umwelt- und Klimaschutz ist Dachdeckermeister Harald Grüner im Rahmen des Umweltpakts Bayern erneut ausgezeichnet worden. Landrat Bernd Obst betonte bei der Überreichung der Urkunde an den Geschäftsführer der Harald Grüner GmbH aus unserer Gemeinde die Bedeutung des Engagements auch von Unternehmen: „Die globalen Nachhaltigkeitsziele sind eine Herausforderung für uns alle. Firmen, die sich aktiv für Umwelt- und Klimaschutz

einsetzen, sind unverzichtbar für die Erreichung unserer Klimaziele.“

Nachhaltiges Wirtschaften ist nicht nur möglich, sondern kann auch erfolgreich sein. Die Grüner GmbH ist mit ihrem Einsatz Vorreiter und damit ein Vorbild für andere Betriebe.

Die Firma hat die Kriterienliste des Bayerischen Handwerkstages (50-Punkte-Programm) erfüllt, nutzt Regenwasser und vermeidet Abfall, bildet einen Gebäudeenergieberater aus, hat einen Energiemanager eingeführt, betreibt eine Photovoltaikanlage und führt energiesparendes Fahrertraining für die Mitarbeiter durch.



Foto: LRA Fürth

Bürgerversammlungen 2024

Vielen Dank für Ihren Besuch auf den Bürgerversammlungen, die im April und Mai stattgefunden hatten. Sollten Sie keine Gelegenheit gehabt haben, an einer der vier Versammlungen teilzunehmen, so finden Sie die Präsentation sowohl auf der gemeindlichen Homepage als auch in diesem Gemeindeblatt.

Arbeiten am Reitweg

Wegen Arbeiten am Wasserleitungsnetz kommt es seit Mitte Mai zu vorübergehenden Beeinträchtigungen am Reitweg. Dabei kann es von Zeit zu Zeit notwendig werden, die Wasserversorgung kurzzeitig zu unterbrechen, worüber die Anlieger auch bereits per Postwurfsendung informiert wurden. Um Verständnis wird gebeten.



40 Jahre Siebener

Seit vier Jahrzehnten üben Konrad Heubeck und Georg Tiefel das bedeutungsvolle Amt des Feldgeschworenen in unserer Gemeinde aus.

Vor einer der letzten Gemeinderatssitzungen konnte Konrad Heubeck eine Anerkennung hierfür überreicht werden, während Georg Tiefel leider verhindert war.



Foto: Andre

Erfolgreiche Aktion

Sehr gut angenommen wurde die von der Zenngrundallianz angebotene Möglichkeit zur Untersuchung von Brunnenwasser.

Die jeweiligen Ergebnisse der Untersuchung sollten Ihnen mittlerweile zugesandt worden sein.



Fortgang der Arbeiten der Deutschen Glasfaser

Information der Deutsche Glasfaser über die weitere Projektdurchführung vom 14.5.2024:

„Beide Hauptverteiler (PoP) sind aktivierungsbereit und eingemessen. Die Aktivierungstrupps werden die ersten bereits gebauten Hausanschlüsse noch in diesem Monat in Betrieb nehmen. Zeitgleich werden die noch ausstehenden Einblasarbeiten für die restlichen Unterverteiler (DP) und die Verlegung der letzten Hauszuführungen vorgenommen.“

Sollte es im Zuge der finalen Ausbuarbeiten zu Problemen bzw. Beschwerden gekommen sein, die noch nicht abgearbeitet sind, ist die Bauhotline die: 02861 – 89060940 (Montag bis Samstag 8–20 Uhr)

Die Meldung von Bauschäden ist möglich unter: <https://deutsche-glasfaser.de/service/bauschaden-melden>

Informationen über Aktivitäten der Gemeinde

Nächstes Online-Café und Bankgespräch

Die nächste Gelegenheit zum **Online-Austausch** mit 1. Bürgermeister Marco Kistner besteht am **Dienstag, 11.06.2024, um 16.00 Uhr**. Die Zugangsdaten erhalten Sie kurz vorher.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Format keine persönlichen Anliegen beantwortet werden können. Allgemeine Anfragen, die unsere Gemeinde betreffen, sind aber selbstverständlich sehr willkommen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Kontaktdaten, idealerweise mit einem Stichwort zu Ihrem Anliegen, bis 13.05.2024 per E-Mail an vorzimmer@veitsbronn.de.

Am Mittwoch, 12.06.2024, findet das nächste „**Bankgespräch**“ statt, und zwar um 15.00 Uhr vor der Kirchenmauer der Veitskirche.



Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund

Rat und Tat in Renten- und Versicherungsangelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Herr Jürgen Tauber am Donnerstag, den 13. Juni 2024 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, **nur mit Terminvereinbarung**. Zur Terminvereinbarung und telefonischen Beratung ist er unter Tel. 0911/75 40 210 erreichbar.

Sterbefälle

16.04.2024 Detlev Tkotz

Eheschließungen

04.05.2024 Fabienne Wigner und Pascal Mader



Bürgeramt geschlossen!

Das Veitsbronner Bürger- und Wahlamt bleibt am 10. Juni 2024 geschlossen.

Deswegen können an diesem Tag keine Behördengänge erledigt werden.

Die Bürger werden gebeten, den genannten Zeitraum bei der Planung der Rathausbesuche zu berücksichtigen.



Bürgeramt Seukendorf geschlossen!

Das Bürgeramt Seukendorf bleibt am Dienstag, den 04.06.2024 nachmittags ab 14.00 Uhr aufgrund von Wahlvorbereitungen geschlossen!

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Sitzungsplanung der Gemeindegremien

(Planungsstand 14.5.2024):

Dienstag, 4.6.2024	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Gemeindeentwicklung
Donnerstag, 6.6.2024	Sozialausschuss (19 Uhr)
Donnerstag, 13.6.2024	Gemeinderat
Donnerstag, 20.6.2024	Bau- und Vergabeausschuss
Donnerstag, 11.7.2024	Gemeinderat
Donnerstag, 25.7.2024	Bau- und Vergabeausschuss

in der Regel jeweils um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Veitsbronn.

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung finden Sie eine Woche zuvor unter www.veitsbronn.de sowie in den gemeindlichen Schaukästen.

Hinweis für Bauherren und Architekten:

Bauanträge, die in der Sitzung des Bauausschusses behandelt werden sollen, sind mit zwei Wochen Vorlauf einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die meisten Bauanträge in digitaler Form direkt beim Landratsamt Fürth einzureichen sind! Erst von dort erfolgt eine digitale Weitergabe an die Gemeinde Veitsbronn zur Einholung der gemeindlichen Stellungnahme.



Infos zur Kinderbetreuung

Anmeldung im Kitaplatz-Pilot

Die Anmeldungen im Kitaplatz-Piloten sind immer für das laufende und das folgende Betreuungsjahr möglich.

Eine Anmeldung im Kitaplatz-Pilot für das Betreuungsjahr 2025/2026 ist mit Benutzername und Passwort ab Oktober 2024 möglich.

Vor der Anmeldung bieten die Einrichtungen für interessierte Eltern Informationstage an.

Diese sind wie folgt:

Evang. Vituskrippe, Am Schelmengraben 21a:

Betreuungsform: Krippe

Donnerstag, 19.09.2024, von 15.45–16.45 Uhr

Donnerstag, 17.10.2024, von 15.45–16.45 Uhr

Donnerstag, 28.11.2024, von 15.45–16.45 Uhr

Evang. Kita Pustebblume, Erlenstraße 13:

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Montag, 10.06.2024, um 15.00 Uhr

Montag, 08.07.2024, um 15.00 Uhr

Montag, 23.09.2024, um 15.00 Uhr

Montag, 18.11.2024, um 15.00 Uhr

Vorherige telefonische Anmeldung unter 0911/75 12 65 nötig!

Evang. Kita Regenbogen, Waldstraße 2c:

Betreuungsform: Krippe und Kindergarten

Donnerstag, 20.06.2024, um 15.00 Uhr

Donnerstag, 18.07.2024, um 15.00 Uhr

Donnerstag, 10.10.2024, um 15.00 Uhr

Donnerstag, 14.11.2024, um 15.00 Uhr

Vorherige telefonische Anmeldung unter 0911/75 21 51 nötig!

Rotkreuz-Villa, Puschendorfer Str. 3:

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Samstag, 14.09.2024, 10.00–12.00 Uhr

Kath. Kita Heilig Geist, Weiherwiese 3:

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Freitag, 07.06.2024, von 09.00–10.00 Uhr

Freitag, 05.07.2024, von 09.00–10.00 Uhr

Freitag, 06.09.2024, von 09.00–10.00 Uhr

Freitag, 04.10.2024, von 09.00–10.00 Uhr

Freitag, 08.11.2024, von 09.00–10.00 Uhr

Anmeldung jeweils bis Mittwoch vorher unter 0911/75 20 474 oder kita.veitsbronn.hg@erzbistum-bamberg.de

AWO Kita Rappelkiste, Bruckleite 10a:

Betreuungsform: Krippe und Kindergarten (ab 09/2025 auch Hort)

Aufgrund des Umzugs in den Neubau (Friedrichstraße) im Frühjahr 2025 findet kein Informationstag statt. Dennoch kann gerne die Interimseinrichtung in der Bruckleite besucht werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Einrichtung direkt unter 0911/49521452 oder kita-vb@awo-fl.de

Informationen zur Nutzung der Gemeindebücherei ab 1. Juli 2024

Die am 14. Dezember 2023 beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei Veitsbronn tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Dies bedeutet für alle Nutzer der Gemeindebücherei im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Der Büchereiausweis ist ab Juli ein Jahresausweis.
- Die Gebühr hierfür beträgt jährlich 10 Euro für volljährige Nutzer.
- Für Kinder und Jugendliche sowie Personen, die sich in einem aktiven Ausbildungsverhältnis befinden, wird keine jährliche Gebühr erhoben.
- Die Gebühr ist in der Gemeindebücherei Veitsbronn bar zu entrichten.
- Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche beträgt die Säumnisgebühr 1 Euro/Medieneinheit
- Bei Verlust des Büchereiausweises wird für eine Ersatzausfertigung eine Gebühr in Höhe von 3 Euro erhoben.

Für reine Online-Nutzer der Bücherei wird seitens der Gemeinde Veitsbronn jährlich eine Rechnung gestellt. Sofern diese nicht bis zum Zahlungsziel erfolgt, wird der Online-Zugang gesperrt.

Baustellenübersicht

Auch heuer prägen viele gemeindliche Baustellen das Ortsbild. Verschiedene Maßnahmen sind jedoch noch nicht gelistet. Die konkrete Ausführung kann erst nach finaler Genehmigung des Haushaltsplans 2024 terminiert werden.

Nachstehend ein Überblick über verschiedene noch laufende bzw. bereits begonnene Maßnahmen:

Neubau Kindertagesstätte Friedrichstraße

Beginn: Mai 2023 (Spatenstich)

Fertigstellung: Frühjahr 2025

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes Ertüchtigung Regenüberlaufbecken (RÜB) 2 Retzel- fembach

Beginn: Sommer 2023

Aktuell: Elektrotechnik

Fertigstellung: Sommer 2024



Kanalbauarbeiten Wacholderbergstraße – BA IV

Beginn: Oktober 2023
Aktuell: Fertigstellung
Fertigstellung: Mitte Juni 2024
Die Asphaltierung kann erst nach Haushaltsgenehmigung ausgeschrieben werden.

Hydraulische Ertüchtigung der Wasserleitung Reitweg

Beginn: Mitte Mai 2024
Aktuell: Beginn der Arbeiten am Eck Seukendorfer Straße
Fertigstellung: Anfang September 2024

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes Erneuerung der Mischwasserbehandlungsanlage SKO 5 „Siegelsdorf Mitte“

Beginn: Juni 2024
Fertigstellung: Frühjahr 2025

Östliche Ableitung in Kreppendorf

Beginn: Sommer 2024
Fertigstellung: Ende 2024

Neugestaltung Dorfplatz – Kreppendorf

Aktuell: Oberflächenherstellung mit anschließender Freiflächengestaltung
Fertigstellung: September 2024

Neugestaltung Spielplatz „Am Schelmengraben“

Aktuell: Rasenverlegung
Fertigstellung: Einweihung am 4.6.2024 (geplant)

Bayernweiter Lärmaktionsplan: Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung startet!

Am 2. Mai 2024 startet die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur bayernweiten Lärmaktionsplanung. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Städte und Gemeinden in Bayern erhalten bis zum 13. Juni 2024 die Gelegenheit, sich zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu äußern und somit erneut an der Ausgestaltung dieses Plans mitzuwirken.

Rückblick

In der ersten Mitwirkungsphase bis Ende September 2023 konnten sich alle, die sich durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und von Bundesautobahnen in Ballungsräumen gestört fühlten, per Fragebogen zu Lärmproblemen äußern. Während dieses Zeitraums haben insgesamt 588 bayerische Gemeinden und 8.194 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen. Die Fragebögen hat die Regierung von Oberfranken in einer zentralen Datenbank gesammelt und ausgewertet. Die Ergebnisse sind in den jetzigen Entwurf des Lärmaktionsplans eingeflossen.

Zweite Phase

Der aktuelle Entwurf des Lärmaktionsplans kann nun auf der Website www.umgebungslaerm.bayern.de eingesehen werden. In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht ab dem 2. Mai 2024 für Bürgerinnen und Bürger sowie alle bayerischen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich zum Entwurf und dem bisherigen Verfahren der bayernweiten Lärmaktionsplanung zu äußern. Hierfür müssen Teilnehmende bis spätestens 13. Juni 2024 einen Online-Fragebogen ausfüllen. Alternativ kann dieser auch postalisch angefordert werden unter: Regierung von Oberfranken, SG 50, PF 110165, 95420 Bayreuth.

Die Regierung von Oberfranken wird anschließend die Rückmeldungen aus den Fragebögen erfassen, bündeln und auswerten. Die Ergebnisse werden zusammen mit dem finalen Lärmaktionsplan bis 18. Juli 2024 auf www.umgebungslaerm.bayern.de veröffentlicht.

Manöverübung

Die US-Streitkräfte Deutschland haben mitgeteilt, dass in der Zeit vom 03.06.–28.06.2024 erneut Manöver-Übungen (auch Nachtübungen) mit Außenlandungen durchgeführt werden. Als betroffener Bereich wird u. a. die Gemeinde Veitsbronn genannt. An dieser Übung werden ca. 32 Soldaten mit vier Radfahrzeugen und zwölf Hubschraubern teilnehmen. Bei Beschwerden können die betroffenen Bürger auf die Ansprechpartner bei den US-Streitkräften, Herrn Torsten Lübke unter der Rufnummer 09641/705870780 oder Frau Helga Moser unter der Rufnummer 0152/09114369 verwiesen werden. Soweit Hinweise an die Bevölkerung gegeben werden sollen, empfehlen wir folgende Verhaltensmaßregeln: „Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten.“



Stadtradeln 2024

Wie bereits im Gemeindeblatt Mai informiert, findet in der Zeit vom 03. bis 23.06.2024 die beliebte Stadtradel-Aktion statt.

Wer mitradeln möchte, registriert sich und/oder sein Team unter www.stadtradeln.de.

Jede Radlerin und jeder Radler kann während der drei Wochen seine klimafreundlich zurückgelegten Kilometer in den Online-Radl-Kalender eintragen und so tagesaktuell die Ergebnisse der Teams einsehen.

Nach der Auswertung dürfen sich die Bestplatzierten auf kleine Geschenke freuen.



Bürgerversammlung Veitsbronn

Herzlich willkommen!



Bürgerversammlung | Veitsbronn | 2024

1

KINDER und JUGEND | Rückblick und Ausblick

Jugendtreff: ein voller Erfolg!



Spielgeräte im Veitsbad erneuert

Neuer Kioskpächter ab 2024

Bürgerversammlung | Veitsbronn | 2024

2

KINDER und JUGEND | Rückblick und Ausblick

Sportaktionen ermöglicht durch großzügige Spende



Bürgerversammlung | Veitsbronn | 2024

3

KINDER und JUGEND | Rückblick und Ausblick

Wasser-Spielplatz am Schelmengraben wird 2024 erneuert



Kinderbeteiligung



Bürgerversammlung | Veitsbronn | 2024

4

GRUNDSCHULE | Rückblick und Ausblick

Hartplatz erneuert – KIP-S



Übernahme PVA Grundschule und Hackschnitzelheizung

Ausblick: weiterer Anbau?

BETREUUNG | Rückblick und Ausblick

KiTa-Neubau an der Friedrichstraße – Fertigstellung Anfang 2025



Durchführungsgarantie Ferienbetreuung

Vorbereitung für Rechtsanspruch auf Schulkindbetreuung ab 2026

SOZIALES | Rückblick

Fachstelle für pflegende Angehörige gesichert

- dienstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in der Friedrichstraße 8
- auch Hausbesuche möglich
- Ziel: Pflegestützpunkt



SOZIALES | Rückblick

Auszeichnung als „Demenzfreundliche Kommune“





SOZIALES | Rückblick - SENIORENBEIRAT

9 Seniorenfrühstücke



3 Senioren-Nachmittage
(2 in der Zengrundhalle, 1 im Garten Friedrichstraße)



Summe Bewirtungen: 650 Gäste
Summe Arbeitseinsatz: 520 Stunden

Zusätzliche Angebote:
wöchentliche Events: Nordic Walking
monatliche Events: Spielenachmittage
pro Quartal bzw. halbjährlich: Erzähl-Café
in Planung: Tanz-Café, Bus-Tagesausflug, Kino-Nachmittage



Neuwahl im März 2024
(Amtszeit vier Jahre)

Bürgerversammlung | Veilsbroom | 2024

9

SOZIALES | Ausblick



Puschendorfer Straße 11: wird 2025 aufgegeben

Migrationsberatung erst recht nötig

Bürgerversammlung | Veilsbroom | 2024

10

INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG
Rückblick und Ausblick

Fahrradschutzstreifen



Radbereisung



Verkehr: Sachstand Verkehrskonzept und Kreisverkehr – beides herausfordernd

Bürgerversammlung | Veilsbroom | 2024

11

INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG
Rückblick

RÜB2 in Retzelfembach



Bürgerversammlung | Veilsbroom | 2024

12

INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG Rückblick und Ausblick

u.a. Wacholderberg BA IV und Fliederweg



INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG Ausblick

Neugestaltung
Dorfplatz Kreppendorf



INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG Ausblick

Thelen-Hallen – Siemens als neuer Mieter



INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG Ausblick

GE zwischen den Bahnliesen (Kagenhof)





INFRASTRUKTUR und GEMEINDEENTWICKLUNG Ausblick



Vorplanungen 3. Gleis

Barrierefreier Umbau: Details weiter unklar

Glasfaser: Inbetriebnahme in Sicht...



UMWELT | Rückblick



Aktion saubere Landschaft – gelungene Neukonzeption



UMWELT | Rückblick und Ausblick



FPA westlich von Raindorf
kurz vor Fertigstellung



UMWELT | Rückblick



Photovoltaik – Planungen für Freiflächenphotovoltaik

Vorhaben in Planung:

Westlich der Grundschule (Bild), zwischen Bernbach und Kreppendorf sowie in Richtung Puschendorf



UMWELT | Rückblick und Ausblick

Förderung von Balkon-Kraftwerken

Umweltpreis 2023 an RepairCafé



UMWELT | Ausblick

Wärmeplanung:

- aktuell keine Fördergelder
- fehlende Klarheit zur Zukunft vorhandener Gasnetze

Nutzung der Wasserkraft?

Kleine Maßnahme: Anbindung der Bäckerei an Hackschnitzelheizung

UMWELT | Ausblick

Windkraftkonzept für die ganze Region
Details für den Jahresverlauf 2024 zu erwarten



RATHAUS und VERWALTUNG | Rückblick

Neuaufstellung Zenngrundallianz

Umbau Bürgerbüro

Kassenautomat

Umsetzung Orga-Gutachten

Verkehrsüberwachung wieder aktiv





RATHAUS und VERWALTUNG | Ausblick

Ausbau der online verfügbaren Leistungen

Neugestaltung Homepage

Gemeinde-App

Vorbereitungen auf Umsatzsteuer



HEIMAT und VEREINE | Rückblick

Denkmalprämierung des Bezirks



Umbau einer Scheune in der Hauptstraße zu Wohnungen

HEIMAT und VEREINE | Rückblick

Kirchweih: 25 Jahre Kärwaburschen und –madli Veitsbronn



HEIMAT und VEREINE | Rückblick

Ausschüttung Bürgerstiftung



Danksagung für langjährigen Osterschmuck



HEIMAT und VEREINE | Rückblick

Einweihung des umgebauten Dorfplatzes



Bürgerversammlung | Veilsbromm | 2024

29

HEIMAT und VEREINE | Rückblick

Erste Ehrenamtsmesse und Überreichung gemeindlicher Ehrenzeichen 2023



Jährlicher Ehrenabend des Landkreises



Bürgerversammlung | Veilsbromm | 2024

30

HEIMAT und VEREINE | Rückblick

Goldenes Buch

Landrat Matthias Dießl | Deutscher Meister Maurizio de Giacomo | Deutscher Meister Bernd Flotzinger



Bürgerversammlung | Veilsbromm | 2024

31

HEIMAT und VEREINE | Rückblick

Neujahrskonzerte mit Max Barnabas und dem Revueorchester (2023)
sowie die „Tonic Sisters“ (2024)



2025: „Blechmafia“ am 11.01.2025

Bürgerversammlung | Veilsbromm | 2024

32



HEIMAT und VEREINE | Rückblick und Ausblick



Kirchweihen – neuer Termin für Siegeldorf



Neuer Festwirt ab 2024



SICHERHEIT | Rückblick und Ausblick



Neuer 2. Kommandant FFW Veitsbronn



Aktuell keine Fördergelder für Umrüstung der Sirenen verfügbar – aber: mobile Sirene

Leuchtturmkonzept

SICHERHEIT | Rückblick und Ausblick



Feuerwehrhaus Raindorf – Planungen begonnen



Mehr wie ein Feuerwehrhaus

SICHERHEIT | Rückblick und Ausblick



Defis: Fürth schockt | Unterstützung auch durch die VR meine Bank eG



GEMEINDEPARTNERSCHAFTEN Rückblick und Ausblick

Besuch aus Sovicille – Fahrt nach Sovicille im Juni 2024



Pflanzung Partnerschaftsbaum,
u.a. mit dem neuen Partnerschaftsbeauftragten

FINANZEN

Neuberechnung Wasser-, Abwasser- und Bestattungsgebühren

Nutzungsgebühren Turnhallen

Neue Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer festgesetzt

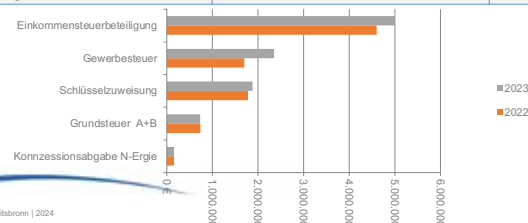
DIE ENTWICKLUNG DES HAUSHALTS

	Haushaltsplan 2022	Haushaltsplan 2023
Verwaltungshaushalt	14.828.100,00 €	16.545.460,00 €
Vermögenshaushalt	9.288.700,00 €	7.174.500,00 €
Gesamtvolumen:	24.116.800,00 €	23.719.960,00 €



DIE WICHTIGSTEN EINNAHMEN

	HH-Plan 2022	HH-Plan 2023
Einkommenssteuerbeteiligung	4.600.000 €	5.000.000 €
Gewerbesteuer	1.700.000 €	2.353.000 €
Schlüsselzuweisung	1.780.000 €	1.878.000 €
Grundsteuer A+B	736.500 €	733.500 €
Konzessionsabgabe N-ERGIE	160.000 €	162.000 €





DIE GRÖSSTEN AUSGABEN

	HH-Plan 2022	HH-Plan 2023
Kreisumlage	3.150.000 €	3.400.000 €
Personalkosten (einschl. Aufwandsentschädigung)	1.697.350 €	1.609.606 €
PK-Zuschüsse für alle KiGa	2.748.000 € ***	3.129.500 € ****
Umlagen an Verwaltungsgemeinschaft	1.350.000 €	1.556.000 €
Schulverbandsumlage	447.000 €	431.800 €
Unterhalt und Beleuchtung Gemeindestraßen	197.000 €	198.000 €
Gewerbsteuerumlage	250.000 €	311.000 €

***) staatl. Zuwendung in Höhe von 1.553.000 € erhalten.
****) staatl. Zuwendung in Höhe von 1.752.000 € erhalten.

■ 2023
■ 2022

Bürgerversammlung | Veitsbronn | 2024 41

SCHULDEN - für allgemeine und entgeltfinanzierte Investitionen

		gesamt	pro Kopf
Schuldenstand am	01.01.2018	1.353.277 €	(212 €)
Tilgung		255.900 €	
Schuldenstand am	01.01.2019	1.097.376 €	(171 €)
Kreditaufnahme		2.850.000 €	
Tilgung		251.408 €	
Schuldenstand am	01.01.2020	3.691.912 €	(553 €)
Kreditaufnahme		5.000.000 €	
Tilgung		292.998 €	
Schuldenstand am	01.01.2021	8.398.914 €	(1.247 €)
Kreditaufnahme		4.700.000 €	
Tilgung		503.568 €	
Schuldenstand am	01.01.2022	12.595.346 €	(1.863 €)
Kreditaufnahme			
Tilgung		711.573 €	
Schuldenstand am	01.01.2023	11.833.773 €	(1.753 €)
Kreditaufnahme	lt. Haushaltsplanung	4.739.139 €	
Tilgung		638.000 €	
Schuldenstand am	01.01.2024	15.984.912 €	(2.351 €)
Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden (Kernhaushalte zum 31.12.2022):			713 €/EW

Bürgerversammlung | Veitsbronn | 2024 42

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT – mit Seukendorf

Verwaltungshaushalt 2024	3.144.510 €
Vermögenshaushalt 2024	176.000 €
Gesamthaushalt 2024	3.320.510 €
Gesamthaushalt 2023	3.148.960 €
Verwaltungsumlage pro Kopf	260,11 €
Verwaltungsumlage Gemeinde	830.540,88 €
Investitionsumlage pro Kopf	17,60 €
Investitionsumlage Gemeinde	56.208,04 €

Bürgerversammlung | Veitsbronn | 2024 43

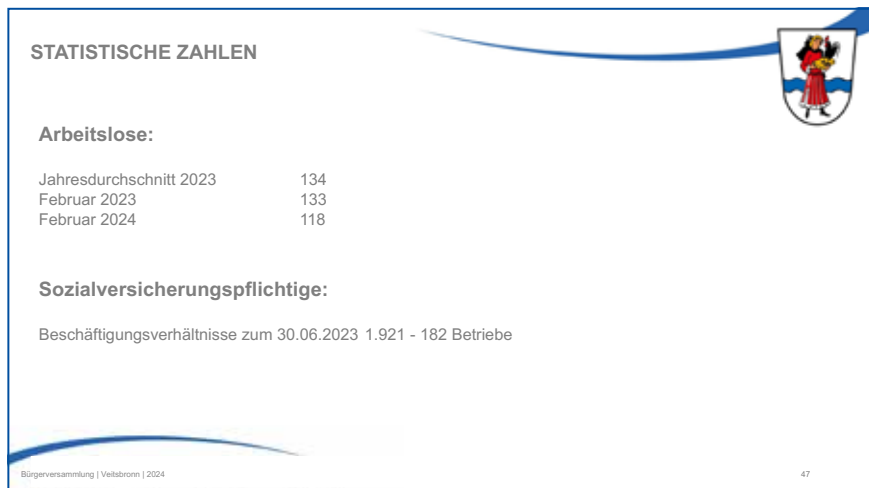
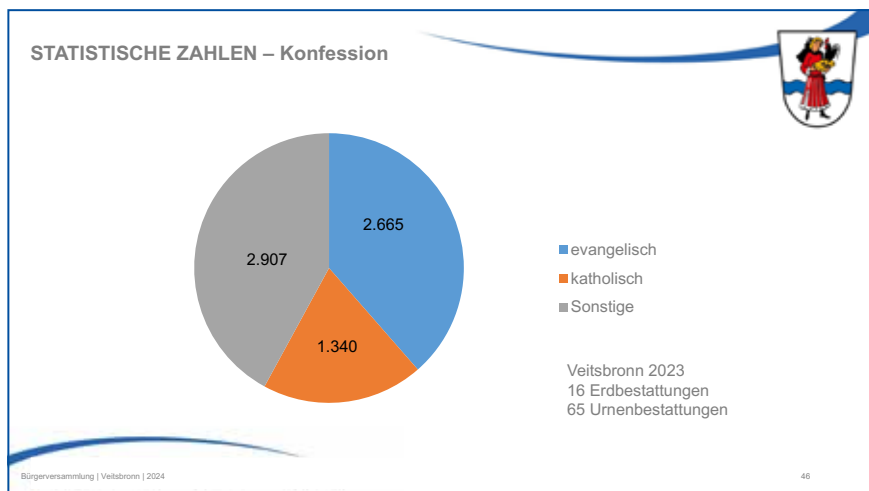
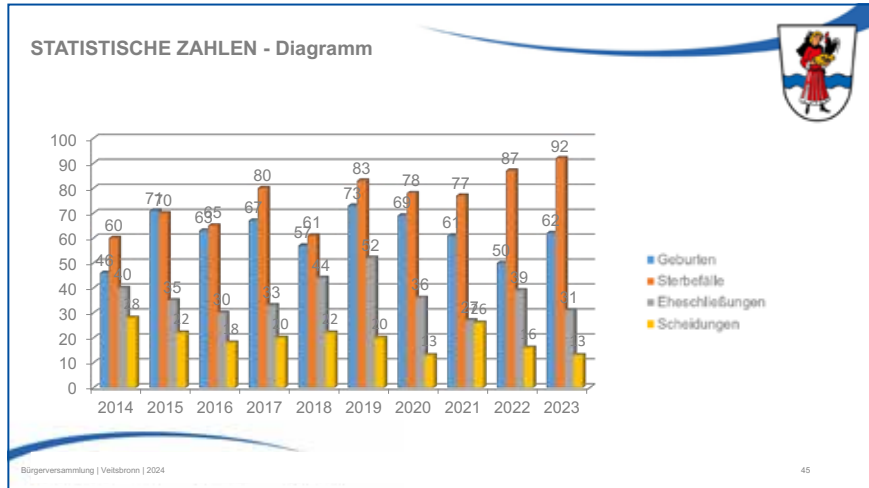
STATISTISCHE ZAHLEN

Ortsteil	Gesamt	Einziger – und Hauptwohnsitz	Nebenwohnsitz	Ausländer
Veitsbronn	3.624	3.513	111	328
Siegelsdorf	1.506	1.461	45	211
Raindorf	471	456	15	19
Retzelfembach	457	446	11	43
Bernbach	603	593	10	78
Kagenhof	148	144	4	12
Kreppendorf	124	120	4	5
Gesamt	6.933	6.733	200	696
Vorjahr 2022	6.887	6.683	204	677

696 Bewohner mit ausländischen Staatsangehörigkeiten (9,76 %) aus 54 Nationen
22 Einbürgerungen im Jahr 2023

Durchschnittsalter: 43,59 Jahre (2022: 47,44 Jahre)

Bürgerversammlung | Veitsbronn | 2024 44



DANKE

allen Bürgerinnen und Bürgern,
den weiteren Bürgermeistern,
den Gemeinderatsmitgliedern
sowie der Verwaltung und dem Bauhof
für ihre konstruktive Mitarbeit!

Bürgerversammlung | Veitsbronn | 2024

48



Veranstaltungen im Juni 2024

03.06. 11.30 Uhr	AWO-Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach Seniorentreffen in Seckendorf in der Gaststätte „Zum Grünen Tal“	Waltraud Lindner 0911/753327
04.06. 09.00 - 10.30 Uhr	Seniorenbeirat Seniorenfrühstück	Günter Weber 0173/4173597
07.06. 19.00 Uhr	Reservistenkameradschaft Veitsbronn Nachtmarsch, Karte und Kompass	T. Habermann A. Hettler
08.06. ab 11.00 Uhr	Kirchweih Raindorf	
08.06.	Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture Fürth-Land Wiesenfest/JBN und BN für alle mit Übernachtung für Jugendliche	Leonard Hoch 0163/7059955
09.06.	Europawahl	
07.06. 15.00 Uhr	Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture Fürth-Land Treffen der Jugendgruppe „GreenFuture“	Leonard Hoch 0163/7059955
14.06.	VHS Veitsbronn Der Irrhain – mystischer Park der Poeten im Reichswald bei Kraftshof Tagesfahrt mit Ingrid Feder und Brigitte Stelkens	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
14.06.–16.06.	Freiwillige Feuerwehr Retzelfembach 125-jähriges Jubiläum am Feuerwehrhaus	
14.06. 18.30–21.30 Uhr	VHS Veitsbronn Backkurs „Wenn es mal schnell gehen muss – Schnelle Kuchenrezepte im Alltag“ mit Sheila Simon, Mittelschule Veitsbronn	VHS Veitsbronn 0911/75208-42
14.06. 20.00 Uhr	Bund Naturschutz Jahreshauptversammlung Ortsgruppe Veitsbronn	Sabine Lindner 0911/7530032
15.06. 09.30–16.00 Uhr	VHS Veitsbronn Qigong am Samstag – von Wurzeln und Flügeln (Feuer) mit Barbara Biegel, ehem. kath. Pfarrzentrum, Friedrichstr. 8	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
15.06. 14.00–17.00 Uhr	VHS Veitsbronn „Heimisches Powerfood“ Spaziergang in der heimischen Kräuterwelt mit Gudrun Holzer	VHS Veitsbronn 0911/75208-42
17.06. 11.30 Uhr	AWO-Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf Seniorentreffen in Seckendorf in der Gaststätte „Zum Grünen Tal“	Jutta Meade 0911/41090392
19.06. 17.00–20.00 Uhr	VHS Veitsbronn Frauenpflanzen-Kräuterwanderung mit Dagmar von der Grün Veitsbad, Am Bad 1, Veitsbronn	VHS Veitsbronn 0911/75208-42
22.06.	Ortsburschengruppe Veitsbronn Sonnwendfeuer	
30.06.	VHS Veitsbronn Kräuter im Altmühltal; Tageswanderung mit Einkehr mit Dagmar von der Grün	VHS Veitsbronn 0911/75208-42
30.06.	Obst- und Gartenbauverein „Tag der offenen Gartentür“ im Landkreis	Ingo Pecher 0911/97642124



125 Jahre FFW Retzelfembach

Fr., 14. Juni

AB 18 UHR FESTBETRIEB
mit Live Übertragung des EM Eröffnungsspiels im Zelt
BARBETRIEB MIT DJ TOOZ



Sa., 15. Juni

Ab 14 Uhr buntes Rahmenprogramm
für Groß und Klein



OLDTIMER AUSSTELLUNG

Ab 20 Uhr

TROGLAUER HEAVY VOLXMUSIK

VVK: Edeka Landauer Veitsbronn, per Mail an ffwretzelfembach@gmail.com & bei Eventim

So., 16. Juni

10 Uhr Gottesdienst im Zelt; Fröhschoppen mit **Veischoschee**
Ab 14 Uhr großer Festzug, im Anschluss

DIE STODLROCKER

22 UHR

GROßES ABSCHLUSSFEUERWERK



www.THOMANN-Management.de | Burgebrach



RAINDORFER KIRCHWEIH

SAMSTAG, 08. JUNI

11:00 UHR

BIERANSTICH & FRÜHSCHOPPEN

mit **VEISCHOSCHEE**

LECKERES VOM GRILL 

HAUSGEMACHTE KUCHEN

KAFFEE & KÄRWA-KÜCHLE



KINDERHÜPFBURG

20:00 UHR

KÄRWA PARTY-NACHT



mit

rockKing



Gemeinde Veitsbronn

2. Änderungssatzung der Stellplatzbedarfssatzung (Satzung der Gemeinde Veitsbronn über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau und für

den übrigen Bereich) der Gemeinde Veitsbronn vom 17.05.2018.

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 wird um Absatz 2 wie folgt ergänzt:

Für Bauvorhaben im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus und Wohnheimen kann der Stellplatzbedarf im Einzelfall bis auf die Hälfte (abgerundet) reduziert werden, wenn der geminderte Bedarf durch ein Mobilitätskonzept (u.a. Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr) nachgewiesen wird.

Als sozialen Wohnungsbau bezeichnet man den öffentlich geförderten Bau von Wohnungen, insbesondere für soziale Gruppen, die ihren Wohnungsbedarf nicht am freien Wohnungsmarkt decken können. Der Nachweis über die Mietpreisbindung ist darzulegen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Veitsbronn, den 13.05.2024

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss	21.03.2024
Ausfertigung	13.05.2024
Veröffentlichung/Bekanntmachung	01.06.2024

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Veitsbronn

vom 18.04.2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Satzung:

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeind-

lichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5),*
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6),
 - c) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 34 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheide fällig.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte	851,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	1.663,00 €
c) eine Dreifachgrabstätte	2.514,00 €
d) eine Kindergrabstätte	357,00 €
e) eine Urnenerdgrabstätte	939,00 €



- | | |
|--|----------|
| f) ein Urnengrabfach (Urnenmauer) mit Abdeckplatte für Urnennische | 996,00 € |
| g) Teilanonyme Urnenerdgrabstätte | 461,00 € |
| h) Anonyme Urnenerdgrabstätte | 303,00 € |
| i) Baumgrabstätte | 599,00 € |
| j) Urnenstelengrabstätte | 598,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 4 Abs. 1 c.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle 165,00 €
- (2) Die Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Urnen 70,00 €
- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) bei einer Einzelgrabstätte | 868,00 € |
| b) bei einer Doppelgrabstätte/Dreifachgrabstätte | 730,00 € |
| c) bei einer Kindergrabstätte | 183,00 € |
| d) bei einer Urnenerdgrabstätte | 91,00 € |
| e) bei einer (teil)-anonymen Urnengrabstätte | 46,00 € |
| f) bei einer Baumgrabstätte | 91,00 € |
| g) bei einer Urnenstelengrabstätte und Urnennische | 91,00 € |
- (4) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt 1005,00 €
- (5) Die Gebühr für die Beisetzung von Totgeburten 91,00 €
- (6) Die Gebühr beträgt bei
- | | |
|---|------------|
| a) der Ausgrabung einer Leiche aus einer Tiefe von 2,40 m | 1.005,00 € |
| von 1,60 m | 731,00 € |
| von 1,00 m | 183,00 € |
| b) der Ausgrabung von Gebeinen von 2,40 m | 1.005,00 € |
| von 1,60 m | 731,00 € |
| von 1,00 m | 183,00 € |
| c) der Umbettung von Urnen und Aschenresten | 91,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

- Die Gemeinde Veitsbronn erhebt weitere Gebühren für
1. die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes in Höhe von 49,00 €
 2. die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen in Höhe von 5% des Kaufpreises
 3. eine Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung in Höhe von 60,00 €
 4. eine Erlaubnisgebühr für die Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tod ihren Aufenthalt nicht in Veitsbronn oder innerhalb des Kirchensprengels hatten in Höhe von 60,00 €

5. eine Erlaubnisgebühr zur Ausführung gewerblicher Arbeiten am Friedhof in Höhe von 60,00 €
6. die Beseitigung der Kränze, Blumen etc. von der zentralen Sammelstelle (Müllboxen) einmalig für Erdbestattungen in Höhe von 60,00 €
7. die Beseitigung der Kränze, Blumen etc. von der zentralen Sammelstelle (Müllboxen) einmalig für Urnenbestattungen in Höhe von 30,00 €
8. die Beisetzungen außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Bestattungspersonals (Gemeinde) gem. § 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in Höhe von 100,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 26.07.2018 außer Kraft.

Veitsbronn, den 13.05.2024

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss	18.04.2024
Ausfertigung	13.05.2024
Veröffentlichung/Bekanntmachung	01.06.2024

Verordnung

der Gemeinde Veitsbronn über das freie Umherlaufen von Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung – HVO) vom 22.02.2024

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-1), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Die Beschränkungen für Kampfhunde gelten in allen öffentlichen Anlagen, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.
- (3) Die Beschränkungen für große Hunde gelten
 1. in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb allen bebauten Ortsbereichen des gesamten Gemeindegebietes Veitsbronn (innerhalb der orangenen Linien),
 2. bei allen öffentlichen Veranstaltungen, Festen sowie Versammlungen im Freien,
 3. im gesamten öffentlichen Personennahverkehr im Gemeindegebiet Veitsbronn.



- (4) Zur besseren Veranschaulichung der Beschränkungen enthält diese Verordnung einen Ortsplan in der Anlage 1 zur HVO.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rasse-spezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung gegebenen Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend in standgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.

§ 3 Anleinplicht, Verbote

- (1) Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und große Hunde innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen; die Regelung über das generelle Mitnahmeverbot aus Absatz 2 dieser Vorschrift bleibt unberührt. Die Leine, die vor dem Betreten der Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 3 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kinderspielplätze dürfen von Kampfhunden und großen Hunden nicht betreten werden. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 4 Ausnahmen von der Anleinplicht

Die Anleinplicht nach § 3 Abs. 1 und 2 gilt nicht für

- a) Blindenführerhunde;
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshun-

de für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;

- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu ein-tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahr-lässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vor-schriftsmäßigen Leine zu halten,
2. entgegen § 3 Abs. 2 zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund einen Kinderspielplatz betritt.

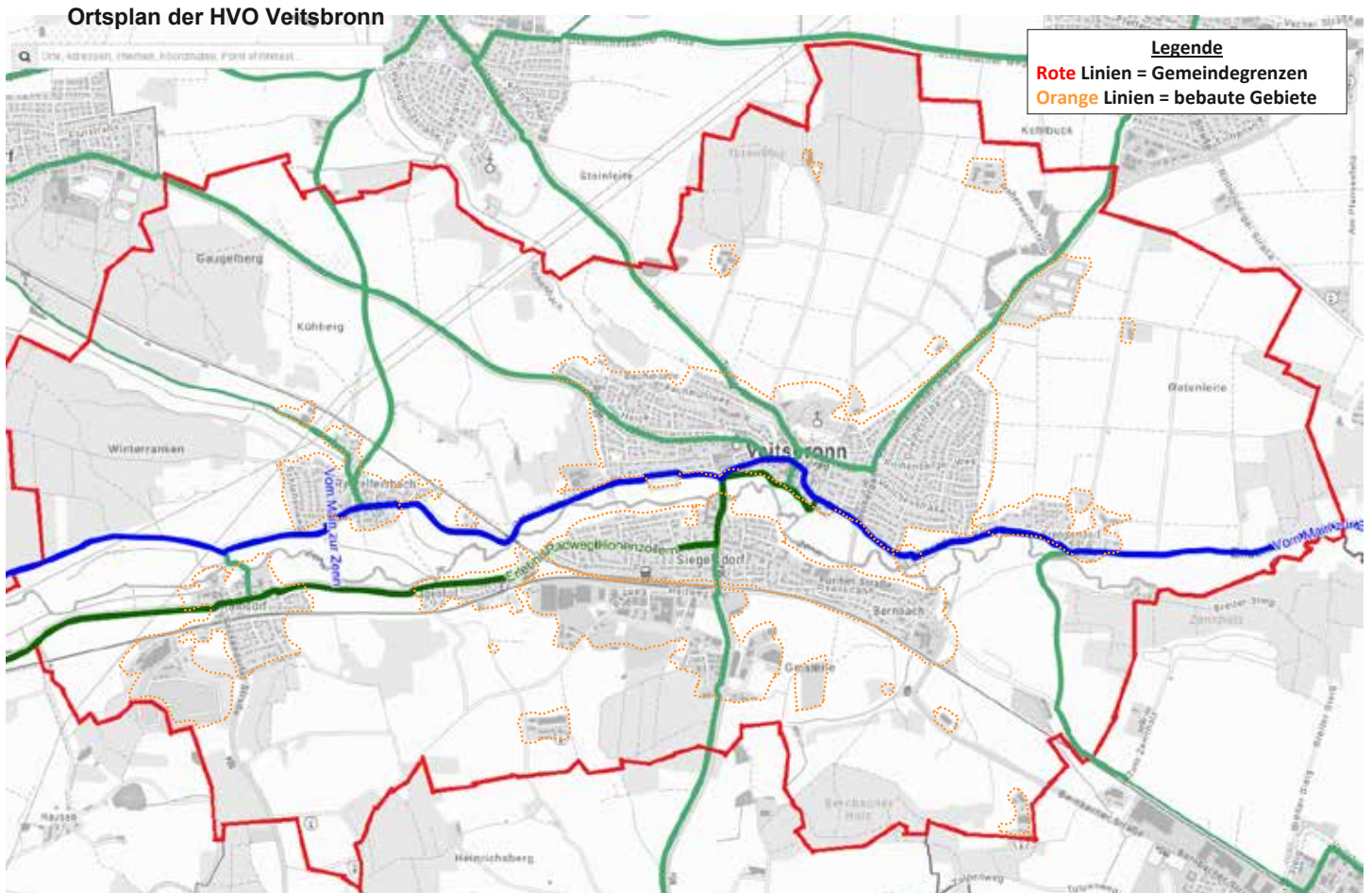
§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Veits-bronn über das freie Umherlaufen von Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 24.05.2012 außer Kraft.

Veitsbronn, den 13.05.2024

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss	21.03.2024
Ausfertigung	13.05.2024
Veröffentlichung/Bekanntmachung	01.06.2024



Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Veitsbronn (Kostensatzung)

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Kostensatzung:

§ 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr von fünf bis 25.000 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2018 außer Kraft.

Veitsbronn, den 13.05.2024

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss	21.03.2024
Ausfertigung	13.05.2024
Veröffentlichung/Bekanntmachung	01.06.2024



Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 EUR
	001	Beglaubigungen: Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.	0,75 EUR je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 EUR 5 EUR im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 2.8.2000, AllIMBI S. 571) 5 bis 75 EUR
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 EUR je Akte oder Buch, mindestens 5 EUR
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR 5 bis 60 EUR

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 5 EUR. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 EUR vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5 EUR
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 EUR für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKRÖ, Art. 3 Abs. 3 BeZO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LKRÖ)	10 bis 2500 EUR, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen Gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 EUR 50 bis 2500 EUR 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung, mindestens 10 EUR 12,50 bis 200 EUR
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 Abgabenordnung	5 bis 150 EUR



Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) Vgl. Vollzug von Gemeindeverordnungen, die auf Grund der Art. 16, Art. 19 Abs. 7, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 38 Abs. 3 LStVG, Art. 10 und 14 BaylmschG und Art. 17 Abs. 1 und 2 BestG erlassen worden sind; Amtshandlungen der Gemeinde nach Art. 19 Abs. 3 bis 5, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 28, Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 LStVG, Art. 11 Abs. 4 Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 BaylmschG und Art. 14 Abs. 1 bis 3 BestG.	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 EUR
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 bis 600 EUR
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 EUR
	121	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 EUR
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 EUR
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Genehmigungsfreistellung gemäß Art. 64 BayBO	60 bis 90 EUR
	617	Isolierte Befreiung gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO	35 EUR
	618	Vollzug des Straßenverkehrsrechts (StVO) Verkehrsrechtliche Anordnungen nach §§ 44, 45 StVO Verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 29 StVO	30 bis 400 EUR 30 bis 400 EUR

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 EUR
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 EUR
	631	Anordnungen nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 EUR
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 EUR
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 EUR
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte Vgl. zu Tarif-Nr. 670, 671 § 12 Abs. 1, 3 des Verordnungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 5.6.1976, MABl S. 473)	10 bis 75 EUR
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen Gilt für Tarifgruppen 7 und 8	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 EUR
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1250 EUR
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 600 EUR
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EUR
		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 150 EUR
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 EUR
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 EUR
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 EUR
	753	Genehmigung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 EUR
	754	Einzelanordnung auf Grund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 EUR

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
76	760	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung) Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.5.1988, AllIMBI S. 562, ber. S. 591, geändert am 14.1.1991, AllIMBI S. 60)	10 bis 200 EUR
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.7.1989, AllIMBI S. 579)	10 bis 150 EUR
85	850	Zustimmung zur Verlegung von Telefonkabeln nach § 50 TKG	1,50 EUR/lfd. m

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Veitsbronn (Sondernutzungssatzung – SNS)

vom 21.03.2024

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund der Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist sowie des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Sondernutzungssatzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen mit ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen und Straßenbegleitgrün) der Gemeinde Veitsbronn innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die straßenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, d. h. nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).
- (3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Ge-

meingebrauch beeinträchtigt werden kann. Wird der Gemeingebrauch durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt – insbesondere für Zwecke der öffentlichen Versorgung – so richtet sich die Sondernutzung nach bürgerlichem Recht.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Soweit in Art. 19 Abs. 4 BayStrWG, Art. 21 BayStrWG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis und ist erst zulässig, wenn diese Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt ist. Sie wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit schriftlich erteilt. Ob und inwieweit eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen ist, richtet sich nach dem Einzelfall.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Sie kann mit einer Bedingung, einer Auflage oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden, wenn dies insbesondere aus Gründen des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder zur Erfüllung der Pflichten nach dem Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz erforderlich ist.
- (5) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung einer Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.
- (7) Ist für das Benutzen öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis mehr nach dieser Satzung. Die Richtlinien und Vorschriften über die Sicherung von Arbeitsstellen an öffentlichen Straßen in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei durch den Erlaubnisnehmer zu beachten.
- (8) Die Erlaubnis ist zu versagen:
 - a) wenn durch sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet würde und die Gefährdung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
 - b) wenn sie gegen andere rechtliche Vorschriften verstoßen würde.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer sowie Licht- und Luftschächte und andere bauaufsichtlich genehmigungsbedürftige Sondernutzungen;



2. Sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
 3. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt;
 4. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen;
 5. Plakatständer im Verkehrsraum oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen zur Werbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Antragsteller, in zeitlich engem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden. Diese Plakatständer sind unverzüglich nach dem Ereignis zu entfernen;
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.
 - (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.
 - (4) Öffentliche Veranstaltungen, die von der Gemeinde mittelbar oder unmittelbar veranstaltet werden, sind von den Vorschriften dieser Satzung befreit.
 - (5) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 10, 12 und 13 entsprechend.

§ 5

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) Das mit dem Be- und Entladen von Fahrzeugen nicht mehr zusammenhängende Lagern von Gegenständen und Material;
 - b) Das Aufstellen und Lagern von Containern und Baugerüsten und -zäunen, Baubuden, Maschinen, Krananlagen, Fahrzeugen usw. auf öffentlichem Verkehrsgrund;
 - c) Die Voll- und Teilspernung einer öffentlichen Verkehrsfläche;
 - d) Verkaufsständer, Kioske, Verkaufs- oder Ausstellungsfahrzeuge oder ähnliche bewegliche Vorrichtungen außerhalb eines zugelassenen Marktverkehrs;
 - e) Werbeveranstaltungen und -ausstellungen;
 - f) Tische und Stühle in Verbindung mit einem Terrassenbetrieb;
 - g) Masten und Pfosten (wie Reklamemasten, Fahnenstangen etc.);
 - h) Informationsstände, Tische u.ä. ohne gewerblichen Zusammenhang;
 - i) Die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes durch Schausteller- und Zirkusunternehmen;
 - j) Über- und unterirdische Rohrleitungen, Kabel und Kanäle; Überspannungen
- (2) Jede sonstige in der Ausführung des Absatzes 1 nicht

erschöpfend beschriebene Sondernutzung ist entsprechend der jeweils annähernd zutreffenden Beschreibung zu behandeln.

§ 6

Sondernutzer

- (1) Sondernutzer im Sinne dieser Satzung ist:
 1. der Erlaubnisnehmer;
 2. derjenige, der eine Sondernutzung erlaubter- oder unerlaubterweise tatsächlich ausübt;
 3. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den Personen nach Abs. 1 auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind gegenüber der Gemeinde der Bauherr und das ausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7

Sondernutzungserlaubnis; Gestattung

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen können, bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung unter Bedingungen und Auflagen bzw. dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (3) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Rahmenbedingungen spezieller Sachverhalte können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.
- (5) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, die den Gemeingebrauch nur für kurze Dauer beeinträchtigen sowie Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch bürgerlich-rechtlichen Gestattungsvertrag geregelt.

§ 8

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. Hierbei sind Art, Zweck, Umfang, Ort und Dauer der beantragten Sondernutzung anzugeben. Die Gemeinde kann zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht

mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Erlaubnis gilt als erloschen mit Ablauf des Tages, an dem die Anzeige bei der Gemeinde eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von einer befristet erteilten Erlaubnis vorzeitig vor Fristablauf kein Gebrauch mehr gemacht wird. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung dann als beendet und die Erlaubnis als erloschen mit Ablauf des Tages, an dem die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung erhält oder mit Ablauf des Tages, zu dem der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 9

Untersagung, Einschränkung und Widerruf von Sondernutzungen

- (1) Eine Erlaubnis kann versagt werden, wenn durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung auch nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann oder ein öffentliches Interesse an der Versagung besteht.
- (2) Verkaufsvorrichtungen usw. dürfen auf Gehwegen nur aufgestellt werden, wenn für den Fußgängerverkehr eine angemessene Breite freigehalten wird.
- (3) Eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder Gründe eintreten, nach denen eine Genehmigung hätte versagt werden müssen.
- (4) Die Ausübung einer Sondernutzung kann eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden, wenn dies durch öffentliche Belange erforderlich wird.
- (5) Für das über das zulässige Parken hinausgehende Abstellen von Wohnwagen wird grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

§ 10

Pflichten bei Sondernutzung

- (1) Sondernutzungsanlagen sind unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen sowie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung auch im Rahmen der erteilten Erlaubnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Der ungehinderte Zugang zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen, Hydranten und Kanalschächten ist freizuhalten. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen. Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung der von ihm errichteten Anlagen und die Reini-

gung der öffentlichen Fläche, soweit sie durch die Sondernutzung veranlasst ist.

§ 11

Anzeige der Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn eine für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher beendet wird.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

§ 12

Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Sondernutzer die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu entfernen. Gleichzeitig ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße wiederherzustellen, wobei die Stadt bestimmen kann, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffene Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Der Sondernutzer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Zugang der Anzeige nach Satz 1.

§ 13

Haftung und Kostenerstattung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für die Sicherheit der auf, über oder unter der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzungsanlagen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die schuldhaft durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Gemeinde kann dafür den Nachweis ausreichender Versicherung verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf und Untersagung der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder tatsächlichen Beschaffenheit der von ihm genutzten oder zu nutzenden Fläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Eine Haftung der Gemeinde bei Schäden an der Sondernutzungsanlage, die durch einen Dritten verursacht worden sind, scheidet aus.



- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten gleichermaßen für denjenigen, der ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt. Sonstige gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten unverzüglich wiederherzustellen. Die Gemeinde kann vorschreiben, in welcher Form dies zu geschehen hat. Diese Wiederherstellung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Erlaubnisnehmer haftet für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind. Er ist für deren unverzügliche Beseitigung verantwortlich.

§ 14**Gebühren und Auslagen; Entgelt**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde (Sondernutzungsgebührensatzung – SN-GS) erhoben.
- (2) Wird eine Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so ist die Gemeinde zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt.

§ 15**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Erlischt die Genehmigung, wird sie vorübergehend untersagt oder widerrufen, so sind alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände oder Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Kommt ein Verpflichteter dieser Anordnung nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde im Wege einer Ersatzvornahme diese Handlung durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 16**Übergangsvorschriften**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen gelten als genehmigt, soweit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung vorliegen.

§ 17**Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 66 Ziffern 2, 3 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sondernutzungen entgegen §§ 3 und 5 dieser Satzung ohne erforderliche Erlaubnis ausübt, der Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht zuwiderhandelt oder Bedingungen und Auflagen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt oder einhält;
2. dem Widerruf, der Einschränkung oder der vorübergehenden Untersagung einer Sondernutzung gemäß § 8 dieser Satzung nicht Folge leistet;

3. bei der Ausübung einer Sondernutzung die im Straßenkörper eingebauten, der Versorgung mit Wasser und Strom dienenden Einrichtungen sowie die Straßenrinnen, Straßenläufe, Kanalschächte, Hydranten nicht freihält oder diese nicht zugänglich gemacht werden können, sie beschädigt, stört oder unterbricht (§ 10);
4. entgegen §§ 11 Abs. 6, 13 Abs. 2 dieser Satzung alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nach Beendigung der Sondernutzung nicht unverzüglich entfernt oder den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt;
5. Schäden und Folgeschäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt (§ 11 Abs. 7)

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veitsbronn, den 13.05.2024

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss 21.03.2024
Ausfertigung 13.05.2024
Veröffentlichung/Bekanntmachung 01.06.2024

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Veitsbronn gem. Art 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) Informationen aus dem Gemeinderat

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Baustelleneinrichtungen, z. B. Baubuden, Gerüste, Bauzäune, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen, Baustofflagerungen, Container, Baustellentoiletten u. ä.	20,00 € - 150,00 €
2	Werbeanlagen, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft angebracht und nicht nach § 7 Ziffer 3 und 4 erlaubnisfrei sind jährlich je Stück	100,00 €
3	Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 7 Ziffer 6 erlaubnisfrei sind je angefangenem lfd. Meter jährlich oder pro Monat	10,00 € 2,50 €
4	Werbeanlage (einschl. Plakate), die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht erlaubnisfrei sind bis höchstens 20 Stück pro Tag je weitere 10 Stück pro Tag	2,50 € 2,50 € mindestens 20 €
5	Verteilen von Werbematerial, Handzetteln, Flugblättern o.ä. zu gewerblichen Zwecken je Verteile	20,00 € je Tag
6	Ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge	50,00 € je Tag
7	Informationsstände Gemeinnütziger Vereine, politischer Parteien, Gewerkschaften, Kirchen oder Religionsverbände sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts der Gemeinde Veitsbronn anlässlich von Veranstaltungen der Organisation im Gemeindegebiet für Informationen, die dem Zweck der Organisation dienen oder mildtätigen, karitativen Zwecken	20,00 €
8	Informationsstände mit gewerblicher Nutzung	25,00 € je Tag
9	Postablagekästen jährlich je Stück	75,00 €

10	Ablage-, Versorgungs- und Schaltkästen von Post-, Versorgungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen, wenn diese zu Zwecken der Fremdwerbung genutzt werden jährlich je Stück	100,00 €
11	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen und Geräten, sowie Lagerung von Material jeglicher Art, soweit keine Genehmigung nach der StVO erteilt wurde pro Tag	1,00 € mindestens 10,00 €
12	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden monatlich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 € mindestens 20,00 €
13	Je Tische und je Stuhl, die im Zusammenhang mit Gaststätten, Cafébetrieben u. a. vorübergehend aufgestellt werden	1,50 €/Monat mindestens 30,0
14	Verkaufseinrichtungen Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske u. a., Tische, Stühle und Warenauslagen, die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafébetrieben vorübergehend (tage-, stundenweise) aufgestellt werden je m ² Verkehrsfläche	2,50 € pro Tag, mindestens 20,00 €
15	Sammelcontainer für Wertstoffe, Altkleider usw. auf Dauer vorübergehend Sammelcontainer für Altkleider u. a. die nachgewiesen sozialen oder anderweitigen gemeinnützigen Zwecken dienen.	je Stück 200,00 Jahr, 1 je Tag, mindestens 20,00 € kostenfrei
16	Sonstige nicht unter den vorstehenden Nummern aufgeführte, wirtschaftlichen oder gewerbmäßigen Zwecken dienende Sondernutzung	5,00 € bis 1.000,00 €
17	Ausnahmegenehmigungen nach § 4 der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 17.07.1998 - bis zur Dauer von zwei Wochen - bis zur Dauer von drei Wochen - bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen Ortsansässige Vereine für Veranstaltungen, die auf keine Gewinnerzielung ausgerichtet sind	15,00 € 45,00 € 90,00 € 50 % der vorgenannten Beträge
18	Sonstiges, welches nicht in den vorherigen Punkten aufgeführt wurde.	5,00 € - 1.000,00 €

32. Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschusses am 7.3.2024

TOP 02 Straßenplanung Fliederweg – Vorstellung

Im Zuge der Wasserleitungs- und Kanalbauarbeiten im Fliederweg wird die Straße erneuert. Das Ingenieurbüro GBi hat für die Straße zwei Varianten ausgearbeitet. In der Variante 1 wird die derzeitige Straßenausführung mit Dachprofil ausgebildet. Dies bedeutet, dass die Straßenentwässerung entlang der Grundstücksgrenzen mittels Tiefbord und Einzeiler erfolgt. Bei der Variante 2 ist die Entwässerungsrinne in der Fahrbahnmitte mit einer Zweizeiler-Rinne geplant. Bei beiden Varianten ist die Oberfläche mit Asphalt vorgesehen.

Die Bauverwaltung empfiehlt einen Ausbau mit Variante 2, da bei einer Mittelrinne die Anschlüsse einfacher herzustellen sind und die Abgrenzung zu den Grundstücken einfacher zu realisieren ist.

Beschluss (8:0):

Der Grundstücks-, Bau und Vergabeausschuss beschließt im Fliederweg mit der Variante 2 (Mittelrinne und Asphaltoberfläche) auszubauen.

TOP 03 Baugesuche

TOP 03 A Baugesuche – Nürnberger Straße 17a – Dachstuhl

In der Nürnberger Str. 17 a wird der Dachstuhl erneuert und dabei ein Ausbau des Dachraumes als Erweiterung des bestehenden Wohnhauses beantragt.

Die Wohnfläche wird um ca. 80 qm erhöht, d.h. es wird ein Stellplatznachweis für die Wohnfläche des Wohnhauses notwendig. Da mehr als 100 qm Wohnfläche vorhanden ist, werden 3 Stellplätze nachgewiesen.

Beschluss (8:0):

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 34 BauGB wird erteilt.

TOP 03 B Baugesuche – An der Bachleite 20 – Dachumbau mit Schleppgaube – Antrag auf Befreiung

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Veitsbad“. Darin ist eine Dachneigung von 25° bis max. 38° vorgeschrieben. Nachdem die Schleppdachgaube nur eine Neigung von 2° aufweist, wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Seitens der Verwaltung kann der Befreiung zugestimmt werden, da städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Bebauungsplangebiet wurden bereits entsprechende Befreiungen bezüglich Dachneigung erteilt.

Durch die Erweiterung der Wohnflächen sind insgesamt zwei zusätzliche Stellplätze erforderlich. Ein entsprechender Stellplatznachweis muss im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachgereicht werden.

Beschluss (8:0):

Zu vorstehendem Bauantrag wird (vorbehaltlich nachzureichendem Stellplatznachweis für zwei zusätzliche Stellplätze) das gemeindliche Einvernehmen gem. § 30 BauGB erteilt. Der beantragten Befreiung hinsichtlich Dachneigung wird gem. § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

TOP 03 C Baugesuche – Zennweg 4 und 4a – Antrag auf Befreiung von der Einfriedungsverordnung

Beschluss (3:5):

Zu vorstehendem Antrag zur Errichtung eines Doppelstabmattenzauns mit einer Höhe von 1,80 m wird eine Befreiung von der Einfriedungsverordnung erteilt.

TOP 03 D Baugesuche – Retzelfembacher Hauptstraße 11 – Bauvoranfrage Balkon

Der Antrag hat sich durch Zurücknahme erledigt.

TOP 03 E Baugesuche – Retzelfembacher Hauptstr. 1 – Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Reihenmehrfamilienhäuser mit je 8 Wohneinheiten



Die Antragssteller stellen für die Retzelfembacher Hauptstraße 1 eine Bauvoranfrage für zwei Reihenmehrfamilienhäuser mit je 8 Wohneinheiten. Eine Stellplatzberechnung ist beigefügt. Es fehlen jedoch noch Besucherstellplätze. Aus Sicht der Bauverwaltung ist die Anordnung eines Baukörpers mit der Länge (41 m) und Höhe (11,6 m) an der Stelle in Ortsrandlage städtebaulich nicht verträglich.

Es wird empfohlen, kleinere Baukörper, die näher an die Bebauung gerückt sind, zu planen. Das Einvernehmen kann aus Sicht der Verwaltung aus städtebaulichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden.

Beschluss (2:6):

Das Einvernehmen der Gemeinde wird in Aussicht gestellt.

TOP 03 F Baugesuche – Retzelfembacher Hauptstraße 18 – Ausbau des bestehenden Dachgeschosses zum Wohnen, Errichtung von Gauben und Loggia

Es wird die Genehmigung des Ausbaus eines Gebäudes zu Wohnzwecken beantragt. Der Stellplatznachweis ist erbracht.

Beschluss (8:0):

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 34 BauGB wird erteilt.

TOP 03 G Baugesuche – Kreppendorfer Straße – Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Es wird die Genehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage beantragt. In den Originalplänen ist die Lage des Baukörpers fälschlicherweise verschoben, und liegt außerhalb der Baugrundstückes mit der FlNr. 419/8. Es ist eine Korrektur des Lageplanes über das LRA eingereicht worden. Der Baukörper fügt sich nach § 34 BauGB in den Bestand ein, das Grundstück liegt im Bereich des allgemeinen Wohngebietes nach FNP.

Beschluss (8:0):

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 34 BauGB wird erteilt.

Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse

Vergabe – Landschaftsbauarbeiten Dorfplatz Kreppendorf

Die Landschaftsbauarbeiten für den Dorfplatz Kreppendorf werden an die Firma Friedrich aus Nürnberg vergeben.

Informationen aus dem Gemeinderat

44. Sitzung des Gemeinderates vom 21.3.2024

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert 1. BGM Kistner über 2 Änderungen der Tagesordnung. TOP 06 (Anträge Heimatverein) wird wegen eines anderen, zusammenhängenden Antrags auf eine kommende Sitzung vertagt.

Außerdem erfolgt die Ergänzung eines dringlichen TOP im nicht-öffentlichen Teil.

TOP 01 A Mitteilungen – Agri-PV-Anlage Kagenhof

Firma Lunaco hat mit Schreiben vom 29.02.2024 mitgeteilt, dass für das Flurstück 1038 Gemarkung Veitsbronn das Projekt einer Freiflächen-PV-Anlage nicht weitergeführt wird, da die Einspeisepunkte zu weit entfernt liegen.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 46 „Solarpark auf der Höhe“ muss somit eingestellt werden. Die in der Flächenstatistik reservierten Flächen werden wieder freigegeben. Eine Überarbeitung der Statistik wird bei nächster Gelegenheit vorgenommen. Bei der künftigen Nummernvergabe muss berücksichtigt werden, dass die für dieses Projekt vergebene Nummer nach der Einstellung theoretisch wieder frei verfügbar ist.

TOP 02 Änderung EWS – Gartenwasserzähler

Es sollte § 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Veitsbronn (BGS/EWS) geändert werden.

Die aktuelle Regelung ist wie folgt:

„Der Einbau der 2. Wasseruhr hat ausschließlich durch einen anerkannten Fachbetrieb des Gas-, Wasser- und Installationshandwerkes zu erfolgen. Ihr Einbau ist der Gemeinde unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaues schriftlich anzuzeigen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerung der 2. Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige.“

Der o.g. Passus sollte überarbeitet werden, um den Gebührenpflichtigen einen eigenständigen Austausch einer geeichten Wasseruhr zu ermöglichen. Es wird keine Notwendigkeit erachtet für dieses Vorgehen einen Fachbetrieb zu beauftragen. Ebenso wird auf die aktuelle Terminvergabe von Fachbetrieben für solche Arbeiten und den einzuplanenden aufmerksam gemacht.

Der geänderte Passus könnte wie folgt lauten:

„Der Einbau der 2. Wasseruhr kann eigenständig oder durch einen anerkannten Fachbetrieb erfolgen.“

Auf die beispielhafte Regelung in der Gemeinde Seukendorf wird verwiesen.

Das Gremium berät den vorgelegten Passus und merkt

an, dass dieser in der vorliegenden Fassung Raum für Fehlinterpretationen zulässt. Es wird vorgeschlagen den Passus folgendermaßen auszuformulieren:

§ 10 Abs. 4 Satz 4

Dient die 2. Wasseruhr ausschließlich als Gartenwasserzähler, so kann der Einbau dieser Wasseruhr eigenständig oder durch einen anerkannten Fachbetrieb erfolgen.

Beschluss (16:0):

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Veitsbronn vom 15.03.2019 wie im Anhang dargestellt und mit der in der Sitzung festgelegten Ergänzung.

TOP 03 Festsetzung Wassergebühren für Bauwasser und Pauschale Bauwasser

In der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 wurde die Festsetzung der Wassergebühren gem. Kalkulation des Büros SRK-Kommunalberatung auf 2,37 EUR pro Kubikmeter beschlossen.

Hierbei wurde jedoch nur die Änderung des § 10 Abs.1 Satz 2 beschlossen, eine Änderung von § 10 Abs. 3 war unterblieben.

Dieser Passus sollte ebenfalls angepasst und die Pauschale für Neubauten von 60 EUR auf 80 EUR oder mehr angehoben werden.

Vorschlag der Verwaltung:

Änderung von § 10 Abs. 3 wie folgt:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,37 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Für den Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern wird Bauwasser grundsätzlich ohne Zähleinrichtung mit pauschal 80,00 EUR in Rechnung gestellt.

Beschluss (16:0):

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Wassergebühren für Bauwasser in Höhe von 2,37 EUR/m³ sowie die Erhöhung der Wasserpauschale von 60 EUR auf 80 EUR für Neubauten von Ein- und Zweifamilienhäusern. Die damit einhergehende 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Veitsbronn vom 15.03.2019 (BGS/WAS) wird ebenfalls beschlossen.

TOP 04 Kostensatzung – Aufnahme und Erhöhung von Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen

Im Zuge der Erarbeitung einer neuen Gebührentabelle für verkehrsrechtliche Anordnungen ist aufgefallen, dass

die Kostensatzung die Gebühren für die verkehrsrechtlichen Anordnungen aktuell nicht beinhaltet. Somit gibt es momentan keine rechtlich abgesicherte Grundlage für die Gebührenerhebung, weshalb die Kostensatzung geändert werden muss.

In der Kostensatzung im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) muss demnach bei der Tarifgruppe 6 „Bau- und Wohnungswesen, Verkehr“ noch der Punkt „Vollzug des Straßenverkehrsrechts (StVO)“ hinzugefügt werden. Dieser müsste mit den Tarifnummern „Verkehrsrechtliche Anordnung nach §§ 44, 45 StVO“ und „Verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 29 StVO“ mit einem Gebührenrahmen von 30 EUR bis 400 EUR für beide ergänzt werden.

Für die verkehrsrechtlichen Anordnungen werden momentan Gebühren in Höhe von 40 EUR, mit Sondernutzung in Höhe von 60 EUR erhoben. Diese Gebühren wurden seit Jahren nicht angepasst und berücksichtigen weder Größe, Dauer oder anderweitige Faktoren von Baustellen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist Veitsbronn demnach sehr preiswert, aber auch nicht allzu gerecht. So wird z.B. für eine kleine Baustelle, die zwei Tage andauert, die selbe Gebühr erhoben wie für eine große Baustelle, die mehrere Monate andauert. Die Gebühren sollten eine entsprechende Staffelung erfahren.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren nach beiliegender Gebührentabelle anzupassen.

Das Gremium diskutiert die vorgelegte Gebührentabelle und welche Sachverhalte unter den Begriff „Sondernutzung“ fallen und einigt sich darauf die Spezifizierung; „je nach Größe“ durch „je nach Bedeutung“ zu ersetzen.

Beschluss (16:0):

Der vorgeschlagenen Änderung der Kostensatzung mit samt Anpassung der Gebühren wird zugestimmt.

TOP 05 Sondernutzungssatzung – Satzungsbeschluss

Wird eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus verwendet, liegt eine Sondernutzung nach § 18 BayStrWG vor. Unter dem Gemeingebrauch versteht man das Benutzen der Straße durch Laufen, Fahren oder Parken. Alles was darüber hinaus geht, ist eine Sondernutzung, wie beispielsweise das Anbringen von Plakaten, Aufstellung eines Krans oder das Abstellen eines Containers.

Für Sondernutzungen kann eine Sondernutzungsgebühr verlangt werden. Bei sämtlichen Anträgen auf Sondernutzungen wurde dementsprechend auch eine Gebühr verlangt. Zwar sind diese Gebühren in der Kostensatzung der Gemeinde verankert, allerdings wurde im Zuge einer Fortbildung und Abklärung mit dem Landratsamt bekannt, dass dies nicht ausreichend ist.

Demnach ist die momentane Erhöhung von Sondernutzungsgebühren nicht korrekt. Um aber eine rechtliche Grundlage für diese Gebühr zu haben, muss materielles Recht geschaffen werden, sprich eine Sondernutzungssatzung mit Kostenverzeichnis gemäß Art. 18 Abs. 2a BayStrWG.



Die Gebühren sind nicht nur als Einnahmequelle wichtig, sondern können auch als „Instrument“ für eine zügigere Baustellenabwicklung dienen. Wird zügiger gearbeitet und kann die Straßensperrung entsprechend kürzer ausfallen, fällt für den kürzeren Zeitraum eine kleinere Gebühr an. Ebenfalls ist die Gemeinde so bei etwaigen zukünftigen Rechtsstreitigkeiten abgesichert.

Folglich wird beiliegender Satzungsentwurf zum Beschluss vorgelegt, um Sondernutzungen klar zu regeln und die rechtliche Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren zu schaffen.

Aus dem Gremium ergeht die Anmerkung zur redaktionellen Korrektur von Punkt 7 auf Seite 8 in der Satzung. Dort ist die falsche Gemeinde benannt. Die Korrektur durch die Verwaltung durchgeführt.

Beschluss (16:0):

Es wird dem Erlass einer Sondernutzungssatzung zugestimmt. Der Satzungstext ist in der Anlage beigefügt. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

TOP 06 Anträge Heimatverein

Dieser TOP wurde vertagt und wird in einer kommenden Sitzung behandelt.

TOP 07 2. Änderung der Stellplatzsatzung vom 15.06.2018

In der Sitzung vom 22.06.2023 wurde eine Reduzierung der Stellplatzpflicht für Bauvorhaben im Sozialen Wohnungsbau diskutiert.

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Änderung der Stellplatzsatzung vorzubereiten und zum Beschluss vorzulegen, wonach für geförderten Mietwohnraum ein verringerter Stellplatzschlüssel gilt. Die Verwaltung schlägt vor, eine Reduzierung – wenn gewollt - nicht pauschal festzuschreiben, sondern als eine Möglichkeit zur Abweichung mit Einzelfallentscheidung aufzunehmen. Dies ist z.B. auch in der Stellplatzsatzung von Langenzenn so festgeschrieben.

Dazu würde der § 4 „Abweichungen“ um folgenden konkretisierenden Absatz 2 ergänzt werden:

Für Bauvorhaben im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus und Wohnheimen kann der Stellplatzbedarf im Einzelfall bis auf die Hälfte (abgerundet) reduziert werden, wenn der geminderte Bedarf durch ein Mobilitätskonzept (u.a. Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr) nachgewiesen wird.

Als sozialen Wohnungsbau bezeichnet man den öffentlich geförderten Bau von Wohnungen, insbesondere für soziale Gruppen, die ihren Wohnungsbedarf nicht am freien Wohnungsmarkt decken können. Der Nachweis über die Mietpreisbindung ist darzulegen.

Das Gremium diskutiert die vorgelegte Ergänzung von Paragraph 4. Im Rahmen der Debatte stellt GRM Landau-

er den Antrag den Begriff „Wohnheime“ aus dem Beschlussvorschlag zu streichen. Dieser Antrag wird mit 7:9 Stimmen abgelehnt.

Beschluss (9:7):

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Stellplatzsatzung vom 15.06.2018:

§ 4 wird um Absatz 2 ergänzt:

Für Bauvorhaben im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus und Wohnheimen kann der Stellplatzbedarf im Einzelfall bis auf die Hälfte (abgerundet) reduziert werden, wenn der geminderte Bedarf durch ein Mobilitätskonzept (u.a. Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr) nachgewiesen wird.

Gemeinde Veitsbronn KINDER- UND JUGENDARBEIT



Veitsbronn BEGEGNUNGScafé

Mittwoch, 12. Juni 2024

17 Uhr



DEUTSCHKURSE (kostenlos)

- Immer Montag 18 Uhr in der ehemaligen Mittelschule Veitsbronn, Zimmer 7 (1. OG) mit Frau Sulzer
- +
- Immer Mittwoch 18 Uhr in der ehemaligen Mittelschule Veitsbronn, Zimmer 5 (EG) mit Frau Hauck

Die Deutschkurse finden NICHT in der Ferienzeit statt.



Gemeinde Veitsbronn

SPIELPLATZ AM SCHELMENGRABEN WIEDERERÖFFNUNG

Die Gemeinde
Veitsbronn lädt alle
Kinder, Eltern,
Anwohner und
Interessierte ein bei
der Wiedereröffnung
des Spielplatzes am
Schelmengraben
teilzunehmen.

Fürs leibliche Wohl
wird gesorgt.

Dienstag,
4. Juni 2024
um 16 Uhr



VEITSBRONN
INSPIRIERT

FERIEN PROGRAMM

www.fp.veitsbronn.de

ANMELDESTART: 10. JUNI 2024 - 8 UHR



SEI DABEI

ISEK VEITSBRONN

ORTSSPAZIERGANG & BÜRGERWERKSTATT

Freitag,
7. Juni 2024

Ortsspaziergang: 16 Uhr Start und Ende am Rathaus
Bürgerworkshop: 18 bis 20 Uhr in der Zenngrundhalle

Wir stellen uns gemeinsam die Frage, wie sich die Gemeinde Veitsbronn in den nächsten 10 bis 15 Jahren weiter entwickeln soll. Auf dem Ortsspaziergang durch Veitsbronn und Siegelsdorf kannst du dem Planungsteam vor Ort zeigen, was gut ist und was es zu verbessern gilt. Direkt im Anschluss findet die Bürgerwerkstatt statt. Wir erarbeiten gemeinsam Projektideen und Maßnahmen.

Deine Ideen und Anregungen sind dabei von großer Bedeutung!



www.beteiligung-veitsbronn.de

MACH MIT

ISEK VEITSBRONN



VERLÄNGERTE
MIT-MACH-ZEIT

15.3. - 30.6.

ONLINE BETEILIGUNG

Du kennst Veitsbronn am besten. Deshalb ist deine Meinung zur zukünftigen Entwicklung von Veitsbronn gefragt. Beteilige dich bitte an unserem Web-Mapping und Umfrage, um einen wichtigen Baustein für das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) zu liefern.

Trage deine Ideen auf der interaktiven Karte ein.

Wir freuen uns
auf deine Teilnahme!



Sei dabei!
Fr. 7. Juni 2024
Ortsspaziergang
ab Rathaus, 16 Uhr
& Bürgerwerkstatt
Zenngrundhalle,
18 Uhr

www.beteiligung-veitsbronn.de

Als sozialen Wohnungsbau bezeichnet man den öffentlich geförderten Bau von Wohnungen, insbesondere für soziale Gruppen, die ihren Wohnungsbedarf nicht am freien Wohnungsmarkt decken können. Der Nachweis über die Mietpreisbindung ist darzulegen.

Die Änderung ist entsprechend bekanntzumachen.

Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse

Zu den Punkten

Datenschutzvorfall im Bereich der Liegenschaftsverwaltung

Zukunft der Puschendorfer Str. 11

sowie Unterbringung von Geflüchteten – Neues Objekt zur Anmietung durch den Landkreis Fürth geplant

ist seit der Gemeinderatssitzung vom 21.3.2024 bereits eine separate Information erfolgt.



Überraschende Poesie heimischer Literaten

Ein Experiment ist gelungen! Bücherei und vhs boten ein kulturelles „highlight“ Vorort.

Am Donnerstag, 25. April 2024 traten in der Zenngrundhalle 6 heimische Schriftsteller auf, um aus ihren eigenen Texten vorzulesen.

Siggi Schilmeier, Andrea Kapser, Monika Heuckeroth, Jürgen Ziegler, Gitta Stelkens und Heike Heller in Vertretung wegen Krankheit für Sabine Schöberl.



Wegen der großen Nachfrage reichten die Plätze in der Bücherei nicht aus, die Veranstaltung mit über 50 Teilnehmern wurde deshalb in die Zenngrundhalle ausgelagert.

Das war eine gute Entscheidung, denn dort konnte man die Lesung besser gestalten. Angefangen von der Präsentation (Bühne, Beamer und Mikros) über die Bewirtung (Frankenwein und hausgemachte Brote) und der

Pausengespräche im Foyer, war es ein gelungener Abend. Es wurden Rufe nach Wiederholung laut.

Siggi Schilmeier zeigte ihr bekanntes Talent mit humorigen Geschichten über das „Hoarschneiden“, „Klassentreffen“ und „Essensgewohnheiten“.

Gitta Stelkens las kleine Mundart-Gedichte über „Gedanken, Nacherdla und Etzerdla, Bunt, Fundstücke, Alles für die Katz, Frühstück im Bett, Katarrh und Zeitumstellung“ vor.

Andrea Kapser überraschte mit nachdenklichen und tief-sinnigen Betrachtungen über „Mondenkinder, Ode an den Tanz, Tiefenrausch und Aliens“.

Monika Heuckeroth hatte 8 interessante Gedichte auf Lager, die Alltagserlebnisse in Worte fassen: u.a. „mein Handy, Funktionskleidung, Wasserhahn-Probleme, heimische Möbel...“. Viele im Publikum erkannten sich wieder und schmunzelten mit.

Für die erkrankte Sabine Schöberl, las ihre Freundin Heike Heller deren Geschichte über eine amüsante „Beeridigung in Kagenretzelbronn“ vor, die so wirklich hier geschehen sein soll.

Zum Abschluss noch ein langes nachdenkliches Gedicht über „Heimat“, das sehr berührte und zum Nachdenken anregte.

Jürgen Ziegler trug aus seinem dialekt-fränkischen Repertoire launig „Ehebrunnen, Goethejahr, Karpfen in Franken, Lutherjahr“ u.a. vor und am Schluss das von ihm ins mittelfränkisch übersetzte „Frankenlied“ mit all seinen Strophen.

Die Literaten haben sich nicht nur geistig eingebracht, sondern auch ganz praktisch. Sie hatten für Essen und Trinken aus ihren heimischen Küchen und Kellern gesorgt, sodass die Speisen und Getränke Zugaben zum lyrischen Stoff waren.



Wer die heimischen Poeten heuer nochmal in komprimierter Form erleben will:

Sie werden am 23.11.24 bei der vhs-Adventsfahrt abends in der Hammerschmiede in Birnbaum auftreten und „Besinnliches und Humoristisches zu Weihnachten“ vortragen.

Folgende Einzelkurse werden im Juni angeboten
und sind aktuell noch buchbar:

- Kurs 241-3953-V Wenn es mal schnell gehen muss - fixe Rezepte im Alltag**
am Freitag, 14.06.2024, 18.30 – 21.30 Uhr mit Sheila Simon
- Kurs 241-3139-V Qigong am Samstag - von Wurzeln und Flügeln "Feuer"**
am Samstag, 15.06.2024, 9.30 – 16:00 Uhr mit Barbara Biegel
- Kurs 241-1063-V "Heimisches Powerfood" Spaziergang in der heimischen Kräuterwelt**
am Samstag 15.06.2024, 14.00 – 17.00 Uhr mit Gudrun Holzer
- Kurs 241-1061-V Frühjahrslust "Die ersten frischen Wildkräuter sind da!"**
am Dienstag, 07.05.2024, 17.00 – 20.00 Uhr mit Dagmar von der Grün
- Kurs 241-1064-V Frauenpflanzen-Kräuterwanderung**
am Mittwoch, 19.06.2024, 17.00 Uhr – 20.00 Uhr mit Dagmar von der Grün
- Kurs 241-1065-V Kräuter im Altmühltal "Tageswanderung mit Einkehr"**
am Sonntag, 30.06.2024, 10.00 Uhr – 19.30 Uhr mit Dagmar von der Grün

Am Mittwoch, den 05.06.2024
beginnt wieder die Aqua Fitness mit
Monika Weber im Veitsbad

Jeweils Dienstag und Mittwoch trifft man Frau Weber zwischen 10.15 Uhr und 11 Uhr (ab 24°C Außentemperatur) am Nichtschwimmerbecken an um mit Schwung den Tag zu beginnen.

Die Teilnahme ist kostenlos, Eintrittskarten für das Veitsbad sind nötig.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Informationen zu den oben aufgeführten Kursen und zu allen anderen Angeboten finden Sie im Programmheft und auf unserer Homepage vhs.veitsbronn.de.

Bitte beachten Sie, dass wir ab sofort
telefonisch unter 0911-75208611 zu erreichen sind.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Neuigkeiten AUS DER ZENNGRUND ALLIANZ

01. Juni 2024: Tag der Organspende



(v.l.n.r.v 1. Bürgermeister Bernd Zimmermann, 1. Bürgermeister Marco Kistner, 1. Bürgermeister Jürgen Habel, 1. Bürgermeister Sebastian Rocholl, 1. Bürgermeister Uwe Emmert und 1. Bürgermeisterin Erika Hütten) Foto: Zenngrund Allianz

Deutschlandweit findet jedes Jahr am ersten Samstag im Juni der „Tag der Organspende“ statt – ganz nach dem Motto „Richtig. Wichtig. Lebenswichtig.“ An diesem Tag stehen die bewegenden Schicksale der Menschen im Blickpunkt, die Organe gespendet haben oder denen als Organempfänger ein neues Leben geschenkt wurde.

Eine klare Haltung zum Thema Organspende ist wichtig und ebenso wichtig ist es, die getroffene Entscheidung zu dokumentieren.

Seit März dieses Jahres kann der eigene Wille auch online im Organspende-Register eingetragen werden. Auch die Mitglieder des Allianzrats möchten auf die Wichtigkeit der Thematik aufmerksam machen. Als Bürger der Zenngrund Allianz haben Sie deshalb die Möglichkeit, sich am 01.06. am Infostand in Seukendorf zum Thema „Organspende“ zu informieren.

Alle Informationen dazu entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter „Veranstaltungen“.

HofladenQuiz 2024

Entdecken Sie die regionale Vielfalt in unserem Landkreis und unterstützen Sie so die Landwirtschaft vor Ort. Noch bis zum 28. Juli können Sie an unserem spannenden Quiz teilnehmen und tolle Präsentkörbe der örtlichen Direktvermarkter gewinnen.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter „Projekte“.

Veranstaltungshinweise

Seukendorf	Tag d. Organspende	01.06.
Veitsbronn	Raindorfer Kirchweih	09.06.
	125 Jahre	
	FFW Retzelfembach	14.-16.06.
Langenzenn	Kirchweih Kirchfembach	21.-24.06.
Puschendorf	Buchmesse	28.06.

Kontakt: Johanna Roth, Umsetzungsbegleitung und Geschäftsstelle der Zenngrund Allianz
 telefon: 0160/94692029 • mail: info@zenngrund-allianz.bayern • website: zenngrund-allianz.bayern

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche Heilig Geist Veitsbronn

Samstag, 01.06.2024

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 02.06.2024, 9. Sonntag im Jahreskreis

KEIN GOTTESDIENST IN
VEITSBRONN!
Sie sind herzlich eingeladen um
09.00 Uhr zum Pfarrfronleichnam
(Eucharistiefeyer und Prozession)
in St. Marien Burgfarnbach

Dienstag, 04.06.2024

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Requiem für Verstorbene des
vergangenen Monats

Freitag, 07.06.2024

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 08.06.2024

VEKirche 19.30 Uhr Konzert „Tre Cantores“

Sonntag, 09.06.2024, 10. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 11.06.2024

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 14.06.2024

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 15.06.2024

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 16.06.2024, 11. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 18.06.2024

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 20.06.2024

VESaal 14.00 Uhr Seniorenkreis

Freitag, 21.06.2024

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 22.06.2024

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 23.06.2024, 12. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Freitag, 28.06.2024

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 29.06.2024

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 30.06., 13. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Konzert 8. Juni 2024 19.30 Uhr mit dem Ensemble „Tre Cantores“

Das Ensemble „Tre Cantores“ besteht bereits viele Jahre. Es fanden sich drei komponierende Kirchenmusiker für gemeinsame Konzerte mit der eigenen Musik zusammen:

Erich Koch-Hemhofen, Kantor in Hemhofen und dort lange Zeit der Musikschulleiter, ist der Sänger; Markus Nickel, Dekanatskantor in Nürnberg und wohnhaft in Veitsbronn, ist der Blockflötist und Reiner Gaar, Dekanatskantor in Castell und Dozent für Orgelspiel und Orgelimprovisation unter anderem an der Kirchenmusikhochschule in Bayreuth, ist der Organist.

Es stehen bei dem geistlichen Konzert meditative und festliche Werke auf dem Programm. Es werden Psalmen erklingen, die gesungen werden, andere Psalmen bieten die Grundlage für eine instrumentale Interpretation, dazu gibt es freie Kompositionen.

Das Ensemble tritt gerne in kleineren Kirchen auf, um auch dort geistliche Musik hörbar zu machen und war dafür sowohl in Bayern, als auch in Norddeutschland unterwegs.

So viel Freude, wie das Konzertprogramm den Ausführenden macht, erleben auch die Zuhörer. Es gibt anrührende und berührende Musik und dazu Texte mit Tiefgang in einer schönen Kirche: Das ist eine Wohltat für Seele und Gemüt.

Herzliche Einladung!



Bild privat



Evangelische Kirche

Sonntag, 02.06.2024

09.15 Uhr V Gottesdienst mit Abendmahl
Pfr. Meisinger

Sonntag, 02.06.2024

11.45 Uhr V Taufgottesdienst
Pfr. Meisinger

Sonntag, 09.06.2024

10.30 Uhr V Familiengottesdienst
Pfr. Meisinger/Team

Sonntag, 09.06.2024

19.00 Uhr P Jugendandacht im Gemeindehaus
Rel.päd. Peipp

Dienstag, 11.06.2024

15.30 Uhr V Seniorengottesdienst im Seniorenheim
Lektor Seitz

Samstag, 15.06.2024

11.30 Uhr V Traugottesdienst
Pfr. Meisinger

Samstag, 15.06.2024

19.00 Uhr V Kraftquelle
Pfr. Meisinger

Sonntag, 16.06.2024

09.15 Uhr V Gottesdienst
Pfrin. Weeger

Sonntag, 16.06.2024

10.30 Uhr V Kindergottesdienst im Gemeindehaus
KiGo-Team

Sonntag, 23.06.2024

11.45 Uhr V Taufgottesdienst
Pfr. Meisinger

Sonntag, 30.06.2024

09.15 Uhr V Gottesdienst
Präd. Heuckeroth

Vereine

Bürgerbusverein Veitsbronn e.V.



„Bürger fahren Bürger“

Juni 2024

Sehr geehrte Fahrgäste,

hier noch eine Information für Sie: Wir fahren nicht nur Senioren, sondern jeden der Bedarf hat.

Die Informationen zum Bürgerbus.

- **Fahrten bitte möglichst frühzeitig während der Fahrtzeiten (s.u.) anmelden:**
- **Fahrten zum Einkaufen, Banken oder andere, für die Sie keinen Termin brauchen, möglichst am Nachmittag erledigen**
- **Festnetz: 0911/7520889**
- **Mobil: 0157/70693806**
- **„Spontanfahrten“, d.h. Anmeldungen am gleichen Tag sind prinzipiell möglich, können aber nur angenommen werden, wenn das Zeitfenster noch frei ist.**
- **Bitte schon ein paar Minuten VOR der Abholzeit am Abholort bereitstehen.**
- **Rollstuhlfahrten: die Fahrer*innen sind ausschließlich für das Einladen, den Transport und das Ausladen zuständig. Eine weitergehende Hilfe ist nicht möglich.**

Fahrzeiten im Juni 2024 (nur werktags)

- **Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8–17 Uhr**
- **Mittwoch, 8–12.30 Uhr**

Aktuelle Informationen ...

... gibt es auf unserer Homepage unter www.abs-veitsbronn.de oder bei Facebook unter „Bürgerbusverein Veitsbronn“ sowie bei der Vorstandschaft des Bürgerbusvereins:

- Cornelia Renninger, Tel. 21011315 bzw. renningersclan@t-online.de
- Gudrun Gruber, Tel. 755042 bzw. gruber.veitsbronn@gmail.com

Für den Bürgerbusverein e.V.
Cornelia Renninger, 1. Vorsitzende

Diesmal stellt sich einer unserer Fahrer persönlich vor:

Hallo liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Mein Name ist Klaus Kistner.

Nach meinem Eintritt in den beruflichen Ruhestand fahre ich seit September 2018 den Bürgerbus.

Redaktionsschluss

für die Juliausgabe 2024
des Gemeindeblattes ist der 14. Juni 2024.

Um Beachtung und Vormerkung wird gebeten!

Nachdem ich nach 41 Jahren im aktiven Dienst bei der FF Veitsbronn aus Altersgründen ausgeschieden bin, wollte ich mich noch ehrenamtlich betätigen.

So bin ich zum Bürgerbus gekommen. Es ist schön mit so vielen netten Menschen in Kontakt zu kommen.



Mitteilungen des Seniorenbeirates

Monat Juni 2024



Das **letzte Frühstück am 7.5.2024** war wieder gut besucht und die Tische liebevoll geschmückt.



In Abwesenheit von Günter Weber begrüßte Andrea Fries 32 Personen.

Neben leckeren Gerichten am Buffet gab es Infos zu einer Notfallbox von Agnes Batari.

Außerdem trug unser neues Mitglied Jürgen Ziegler sein selbstverfasstes „Frankenlied“ vor.

Freuen Sie sich auf das nächste **Frühstück am Dienstag, 4. Juni 2024** um 9.00 Uhr und melden Sie sich – auch noch kurzfristig – bei Gitta Stelkens an.

Hinweis zu den gemeinsamen Veranstaltungen mit dem Haus Phönix

Die Veranstaltungen Erzählcafé – Singstunde – Tanzcafé werden vom Haus Phönix und dem Seniorenbeirat und Freunden zusammen organisiert, um auch die Begegnung von den Hausbewohnern und Senioren aus der Gemeinde zu fördern.

Jeder der sich für eine der Veranstaltung interessiert ist gerne auch dazu eingeladen.

Es gibt auch Kaffee und Kuchen.

Die vorstehenden Veranstaltungen sind auch für **A u ß e n s t e h e n d e** gedacht.

Trauen Sie sich und kommen Sie gerne.

Ihr Kommen bereichert die Gespräche und die Gruppe der Altenheimbewohner.



Einige Bilder vom ersten Tanzcafé im Haus Phönix

Über den **Senioren Ausflug in die Hersbrucker Schweiz** am Freitag 24.5.2024 berichten wir im Juli-Heft.

Wir weisen jetzt schon besonders darauf hin, dass unser **SB-Sommerfest am Freitag, 12. Juli 2024 um 14.00 Uhr erstmals im Garten des Altenheimes Phönix** stattfindet.

Hierzu sind alle Senioren aus der Gemeinde recht herzlich eingeladen. Wir feiern dieses Mal mit den Heimbewohnern vom Haus Phönix und deren Angehörigen zusammen.

Es gibt dort wieder Kaffee und Kuchen und Gegrilltes, Musik und lustige Beiträge.

Merken Sie sich den Termin schon jetzt in Ihrem Kalender vor.

Während des vergnüglichen nachmittags können Sie auch das Heim besichtigen.

Näheres steht dann auf den ausgehängten Plakaten.

Neuigkeiten über den Spielenachmittag

Jeden **2. Dienstag im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr** treffen sich Senioren in der Friedrichstraße 8 zum gemeinsamen Spielenachmittag.

Organisiert wird der Spielenachmittag von unserem Erich. Zurzeit kommen immer 10 bis 12 Senioren/rinnen.





Seniorenbeirat Veitsbronn

Senioren-Wanderung

Wann: Donnerstag, 20.06.2024
Treffpunkt: 9.30 Uhr am Bahnhof Siegelsdorf
Wanderziel: Zirndorf
Wanderführer: Robert Dippold
Telefon: 755047

Bitte anmelden bis 17.06.2024!

Die Wanderung wird mit Unterstützung des VdK durchgeführt.



Aktivitätenübersicht vom Seniorenbeirat Juni und Juli

- 4.06.2024** 9–11 Uhr Senioren Frühstücks-Bufferet
in der Friedrichstr. 8
- 11.6.2024** 14–16 Uhr Spielenachmittag –
Spielspaß 60+ in der
Friedrichstr. 8
- 12.6.2024** 14–16 Uhr Tanzcafé im Haus Phönix mit
Senioren der Gemeinde
- 24.6.2024** 14–16 Uhr Erzählcafé im Haus Phönix
mit Senioren der Gemeinde
- 9.7.2024** 14–16 Uhr Spielenachmittag –
Spielspaß 60+ in der
Friedrichstr. 8
- 12.7.2024** 14–17 Uhr Seniorennachmittag vom
Seniorenbeirat im Haus
Phönix-Parkplatz hinten
- 12.7.2024** 10.30–17 Uhr Tag der offenen Tür im
Haus Phönix gemeinsam
mit dem Sommerfest vom
Seniorenbeirat
- 6.8.2024** 9–11 Uhr Senioren Frühstücks-Bufferet
in der Friedrichstr. 8

**Jeden Mittwoch ab 9 Uhr Nordic Walking:
Treffpunkt Schützenhaus**



Einladung
zum gemeinsamen
Sommerfest
des Veitsbronner Seniorenbeirates
und der Bewohner des Altenheimes

am **Freitag, 12. Juli 2024** von 14.00 bis 17.00 Uhr
im Garten des Altenheimes Phoenix an der Nürnberger Straße.

PROGRAMM



Kaffee und Kuchen

Bratwurstsemmeln



Musik mit Christian Schmidt

lustiger Beitrag von M. Heuckeroth
über den Ortspatron St. Veit

**Tag der offenen Tür
und Hausbesichtigung des Altenheimes**

*Über Ihr Kommen
freuen sich der Seniorenbeirat
und alle Heimbewohner.*



Der AWO-Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach



Unser nächstes Treffen findet am Montag, den 03. Juni, um 11.30 Uhr, in der Gaststätte „Zum grünen Tal“ in Seckendorf statt. Auf zahlreiches Erscheinen und einen gemütlichen Nachmittag freut sich

Eure Waltraud Lindner

Der AWO-Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf



Unser nächstes Treffen findet am Montag, den 17. Juni, um 11.30 Uhr, in der Gaststätte „Zum grünen Tal“ in Seckendorf statt. Auf zahlreiches Erscheinen und einen gemütlichen Nachmittag freut sich

Eure Jutta Meade

Diakonieverein Veitsbronn-Tuchenbach- Obermichelbach e.V.



**Vorstand: Pfarrer Johannes Meisinger,
Günter Schramm**

Kontakt: Evang. Pfarramt Veitsbronn
Tel.: 0911/977 94 030

Email: info@diakonieverein-veitsbronn.de
Homepage: www.diakonieverein-veitsbronn.de

Regelmäßige Termine 2024 (von Montag bis Sonntag) im Haus der Diakonie

MS-Selbsthilfegruppe

Wann? jeden 2. Montag im Monat
14.30–17.00 Uhr

Leitung: Frau Strobel, Tel. 0911/97924466

Schachtreff (Neuzugänge sind herzlich willkommen)

Wann? jeden Dienstag, 09.30–12.00 Uhr

Offener Stilltreff

Wann? Jeden 2. Montag im Monat
10.00–12.00 Uhr

Leitung: Daniela Imhof

Kontakt: www.stilltreff-milchbar.de

Literaturkreis

Wann? Dienstag, 18.06.2024, 1x im Monat
15.00–16.30 Uhr

Leitung: Monika Heuckerth

„Mittagstisch“ im Haus der Diakonie

Wir freuen uns wieder auf Sie am
11. Juni, 12.00 Uhr.

Warmes Essen +
kleiner Nachtsch für
8,50 €



Wir bitten um Anmeldung bis spätestens Donnerstag
unter Tel.: 0911/9779-4030 Evang. Pfarramt Veitsbronn.

Veitsbronner Tafel e.V.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir freuen uns über jeden Kunden, der das Tafelangebot
in Anspruch nimmt.

2 Gruppen und 2 Ausgabezeiten im wöchentlichen Wechsel.

Gruppe 1 Ausgabeausweis **Nr. 1–50**
Gruppe 2 Ausgabeausweis **ab Nr. 51**

Achtung Änderung Ausgabezeiten
Ausgabetag: Donnerstag

Ausgabezeit 1 **15.30 Uhr–16.30 Uhr**
Ausgabezeit 2 **16.30 Uhr–17.00 Uhr**

Näheres jederzeit während unserer Öffnungszeiten,
dann auch telefonisch bei Herrn Lehnberger unter
015127671069

Unsere Bankverbindung

Sparkasse Fürth
IBAN DE07 7625 0000 0040 5656 08

Spenden jederzeit herzlich willkommen.

Grundschule Veitsbronn spendet 7.300 Euro an die Tafel

Im März hat die Grundschule Veitsbronn ihren alljährlichen Fastenbasar veranstaltet. Der Erlös von 7.300 Euro wurde jetzt durch Rektorin Frau Wiegartz mit einigen Lehrerinnen und Kindern feierlich an den Vorsitzenden der Veitsbronner Tafel Herrn Jörg Lehnberger überreicht. Dieser war sichtlich gerührt über das erzielte Ergebnis und die Bereitschaft, die Spende „seiner“ Tafel zukommen zu lassen. Er bedankte sich insbesondere bei den Schülerinnen und Schülern der Grundschule Veitsbronn für ihr Engagement. Aktuell versorgt die Tafel über 250 Personen im Umkreis von Veitsbronn. Mit der Spende kann die Tafel nun das Sortiment für ihre Kunden erweitern, vor allem durch den Einkauf von Fleisch, Waschmittel und anderen, nicht alltäglichen Dingen. Jörg Lehnberger hofft, dass solche Aktionen zur Unterstützung der Tafel weiter Schule machen werden.

Birgit Netter, Grundschule Veitsbronn



Einladung zur Jahres- hauptversammlung des Fördervereins der Erich Kästner Volksschule e.V.



Der Förderverein der Erich Kästner Grundschule lädt herzlichst zu der diesjährigen

Jahreshauptversammlung ein. Sie findet am **Mittwoch, den 03. Juli 2024 um 20.00 Uhr** im Lehrerzimmer der Erich Kästner Grundschule statt.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Bericht Vorstand
- TOP 3 Bericht Kassenwart
- TOP 4 Bericht Kassenprüfung
- TOP 5 Entlastung Vorstandschaft
- TOP 6 Sonstiges

Wir möchten Sie bitten, sich für die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung über folgende E-Mail foerderverein@gs-veitsbronn.de, mit Name und Telefonnummer

anzumelden. Eine Teilnahme ist nur mit der entsprechenden Anmeldung möglich.

Anmeldeschluss ist Freitag, der 28. Juni 2024.

Mit herzlichen Grüßen

gez.

Bernd Studtrucker (1. Vorsitzender)

Marco Wittmann (2. Vorsitzender)

Jeannette Schilo (Kassenwart)

Sportabzeichen 2024



Bald ist es wieder soweit.

Die Abnahme des Sportabzeichens beim ASV Veitsbronn-Siegelsdorf startet wieder. Das ganze Team freut sich auf Euch.

Wir beginnen am **Mittwoch, 12.06.2024 ab 18.00 Uhr** auf unserem Sportgelände Am Hamesbuck.

An allen Terminen, die wir vor den Sommerferien anbieten, habt Ihr die Möglichkeit, alles auszuprobieren. Mal wieder eine Kugel in die Hand nehmen und stoßen ... wie war das doch gleich? Oder sich mit dem Schleuderball um die eigene Achse drehen und nur nicht zu früh loslassen, damit der Ball in die richtige Richtung fliegt. Standweitsprung oder Hochsprung, alles steht für Euch bereit und wartet darauf ausprobiert oder gleich abgenommen zu werden.

Warum das Sportabzeichen machen? Na ganz einfach, weil es Spaß macht, zusammen mit der Familie und/oder Freunden etwas auszuprobieren und sich anzufeuern. Auch ein geübter Läufer hat die Möglichkeit zu sehen, ob nicht nur die Beine super funktionieren.

Ungeübte Teilnehmende haben die Möglichkeit, einmal in die Bandbreite an Auswahlmöglichkeiten reinzuschneppern. Für manchen Teilnehmenden ist es auch schön zu sehen, dass die abgelegten Werte noch die Gleichen des Vorjahres sind oder manchmal sich etwas verbessert haben.

Das Deutsche Sportabzeichen ist eine Auszeichnung des Deutschen Olympischen Sportbundes. Es ist die höchste Auszeichnung außerhalb des Wettkampfsportes und wird als Leistungsabzeichen für überdurchschnittliche und vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit verliehen. Durch die verschiedenen altersgruppengerechten Einteilungen finden alle die passenden Übungen.

Alle weiteren Termine und Infos findet Ihr auf unserer Homepage www.asvveitsbronn-siegelsdorf.de.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Euer Sportabzeichenteam des
ASV Veitsbronn-Siegelsdorf e. V.



ASV Veitsbronn-Siegelsdorf e.V. TENNISABTEILUNG



Hier macht Tennis der ganzen Familie Spaß...

... denn die Tennisabteilung des ASV Veitsbronn-Siegelsdorf hat für Erwachsene, Jugendliche und Kinder viel zu bieten:

- Geringer Vereinsbeitrag
- Gepflegte Sandplätze, in ruhiger Lage
- günstiges Einzel- und Gruppentraining für Erwachsene, Jugendliche und Kinder unter Anleitung eines qualifizierten Tennislehrers
- Tennishütte mit Umkleidekabine
- Schnuppertraining nach Vereinbarung

Um auch den sportlichen Vergleich und die Geselligkeit zu fördern, finden regelmäßig Tennisturniere und Mannschaftsspiele statt. Während der Sommersaison wird auch das eine oder andere Freizeitevent angeboten.

Haben wir Dein Interesse am Tennissport geweckt? Dann nimm Kontakt mit uns auf!

ASV Veitsbronn-Siegelsdorf e.V. – Tennisabteilung

Denise Dehne: 0173-6518677/
denise.dehne@hotmail.com

Lore Hirche: 0176-32659064/
lore.hirche@gmail.com

Exklusive 5er Platzkarte

Bei uns gibt es ein auf eine Saison begrenztes Angebot für Tennisfans die NICHT-Tennismitglieder beim ASV sind.

Sie möchten gerne in der Nähe Tennis spielen, sind aber nicht im Verein und haben somit kein Zutritt zu den Tennisplätzen? Bei uns gibt es exklusiv die Möglichkeit eine 5er Platzkarte für nur 50,00 Euro zu erwerben.

Bei Interesse:

Lore Hirche: 0176-32659064/
lore.hirche@gmail.com

Denise Dehne: 0173-6518677/
denise.dehne@hotmail.com

Damen 00, Damen 30, Herren 50 Spieler/innensuche

Wir suchen dich!

Du spielst gern Tennis oder willst anfangen Tennis zu spielen? Dann bist du bei uns, dem ASV Veitsbronn/Siegelsdorf, genau richtig!

Wir suchen für die kommende Sommersaison noch Spielerinnen.

Unsere Damen 00 spielen aktuell in der Nordliga 2, unsere Damen 30 in der Bayernliga und unsere Herren 50 in der Nordliga 3.

Melde dich bei:

Damen 00: Julia Tobisch – 0160/7519622 oder
julia_Tobisch@gmx.de

oder Denise Dehne – 0173/6518677 oder
denise.dehne@hotmail.de

Damen 30: Lore Hirche – 0176/32659064 oder
lore.hirche@gmail.com

Herren 50: Günther Ziegler – 0151/20220037

Unsere Tennisschule – SMART TENNIS Kostenlose Schnupperstunde

Durch unsere breit aufgestellte Tennisschule sind wir in der Lage Ihnen Ihr passendes Tennistraining für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anzubieten. Damit der Trainer eine passende Spielstärke einschätzen kann, ist eine Schnupperstunde sehr sinnvoll. Gerne gehen wir mit Ihnen telefonisch alles durch und planen Ihr Tenniserlebnis.

Marcel Hirschert, Tel.: 0171-4127029
Mail: marcel@smart-tennis.de

Oder: Denise Dehne, Tel.: 0173-6518677/
Mail: denise.dehne@hotmail.com

Der Obst- und Gartenbauverein Veitsbronn e. V.



Fahrt zur Landesgartenschau nach Kirchheim

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde!

Wir laden Sie sehr herzlich zu unserer

Tagesfahrt nach Kirchheim am Sonntag, den 23.06.2024 ein.

Die Abfahrt des Busses beginnt um 7.30 Uhr, die Rückkunft in Veitsbronn ist um 19.00 Uhr geplant. Es fährt das Busunternehmen „Rangau-Reisen“ aus Cadolzburg. Der Fahrpreis einschließlich Eintrittspreis (günstiger Gruppenpreis) zur Landesgartenschau beträgt für Mitglieder 39,- €, für Nichtmitglieder 44,- € pro Person. Anmeldungen können ab sofort bei Frau Lindner, Kagenhof 31, Veitsbronn täglich ab 17.00 Uhr unter der Tel.-Nr. 0911/753327 vorgenommen werden. Der Fahrpreis ist direkt nach der Anmeldung bei Frau Lindner zu entrichten.

Die Einstiegsstellen und Abfahrzeiten sind wie folgt:

Raindorf – Feuerwehrhaus	7.30 Uhr
Kagenhof – Bushaltestelle	7.35 Uhr
Bahnhof – Siegelsdorf	7.40 Uhr
Bernbach – Edeka	7.45 Uhr
Veitsbronn – Bushaltestelle Obermichelbacher Str.	7.50 Uhr
Veitsbronn – Dorfplatz	7.55 Uhr
Retzlfembach – Gasthof	8.00 Uhr

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir mit Ihnen zusammen einen schönen und informativen Tag auf der Landesgartenschau erleben dürfen.

Ihre Vorstandschaft



„Medikamenteretten“! Monatliche Abgabemöglichkeit

Aktuell werden mit den geretteten Medikamenten die Straßenambulanz Nürnberg und die Ukrainehilfe unterstützt. Die geretteten Medikamente werden an die jeweils im Projekt **verantwortlichen Ärzte übergeben** und von diesen dann verteilt.

Die Entsorgung von nicht abgelaufenen, ungenutzten Medikamenten ist nicht nur umweltbelastend, sondern auch ökonomisch bedenklich. Medikamente durchlaufen einen aufwendigen Produktionsprozess, der Ressourcen und Energie verbraucht. Indem wir ungenutzte Medikamente weiterverwenden, reduzieren wir nicht nur den Abfall, sondern minimieren auch den ökologischen Fußabdruck der Medikamentenproduktion.

In der Gemeinde Veitsbronn ist die Abgabestelle jeden 1. Mittwoch im Monat im Foyer der Zenngrundhalle von 16.00–17.00 Uhr.

Susanne Kunz, Veitsbronn
Senioren-Union Fürth-Land

SPD Ortsverein Veitsbronn-Siegelsdorf



Termine:

07.06.2024, 15.00 Uhr, Infostand zur Europawahl

09.06.2024, Europawahl (Bitte gehen sie wählen, Danke)

10.06.2024, 19.30 Uhr, Vorstandssitzung

Der Ortsvereinsvorsitzende
Helmut Keim

Impressum

ISSN 1437-6431

Auflage 3300 Stück. Kostenlose Verteilung an die Haushalte in der Gemeinde. Druck auf chlorfrei gebleichtem Papier mit Holzstoff aus heimischem Durchforstungsholz. Für evtl. Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Herausgeber/Redaktion: Gemeinde Veitsbronn
Nürnberger Straße 2
90587 Veitsbronn
Frau Wiese
Tel. 0911/7 52 08-601
Fax 0911/7 52 08-828
eMail: gemeindeblatt@veitsbronn.de

Satz und Druck: SOMMER media GmbH & Co. KG
Dieselstraße 4
91555 Feuchtwangen
www.sommermediakg.de

Hinweis: Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen



Wiesenfest

Samstag,
8. Juni 2024
ab 14 Uhr

Foto: Toni Mader

**Herzliche Einladung zum Wiesenfest der
Jugendorganisation Bund Naturschutz:**

Aktionstag für alle, besonders Familien und Jugendliche mit:

- Kaffee, Kuchen, Eis
- Bratwurst- und Fischsemmeln
- Naturschutzaktionen
- Unterschiedlichen Vereinen

**Hauckwiese,
bei den Weihern
zwischen Veitsbronn
und Tuchenbach**

Für Jugendliche ab 17 Uhr:

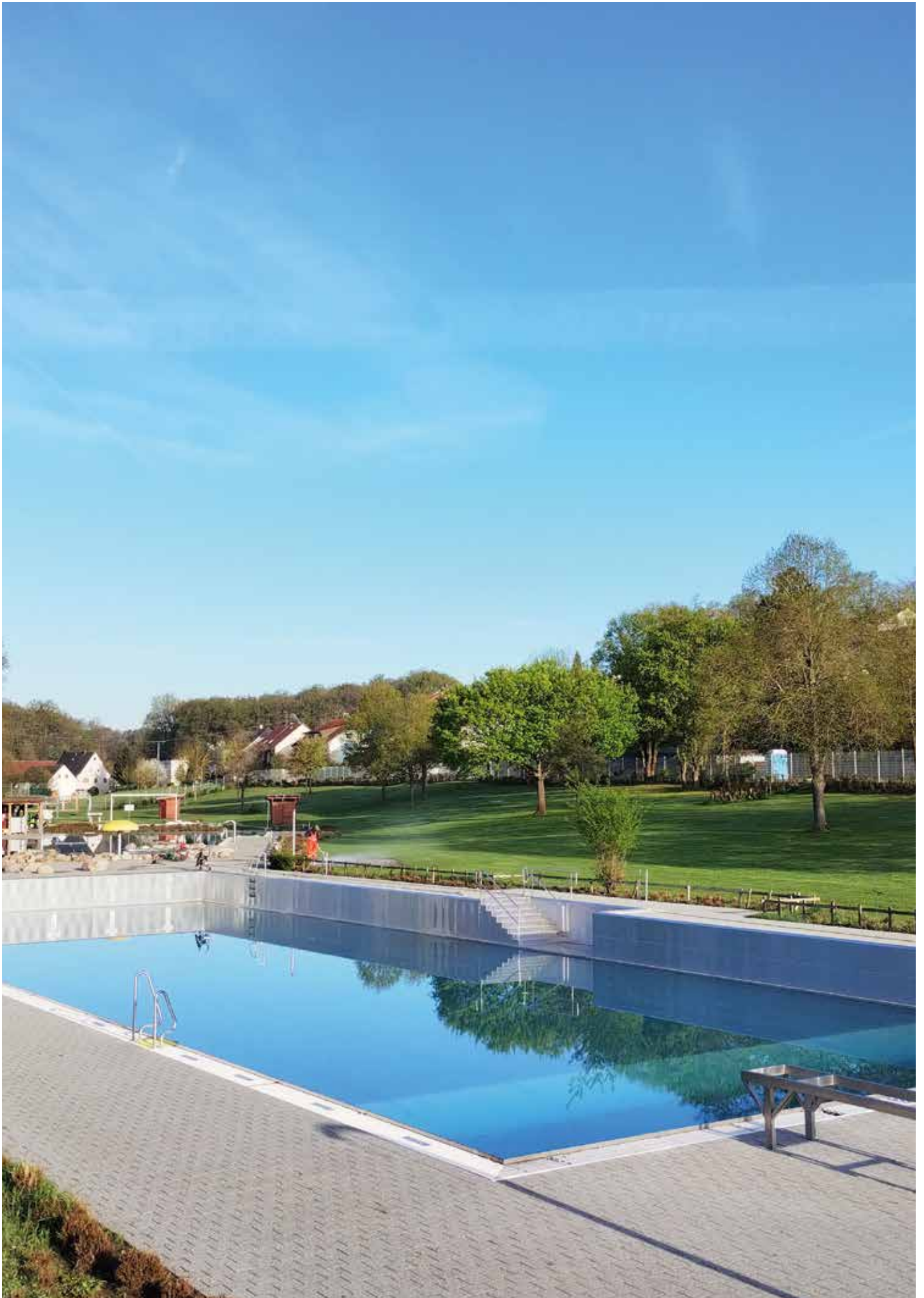
GPS 49.519558, 10.876355

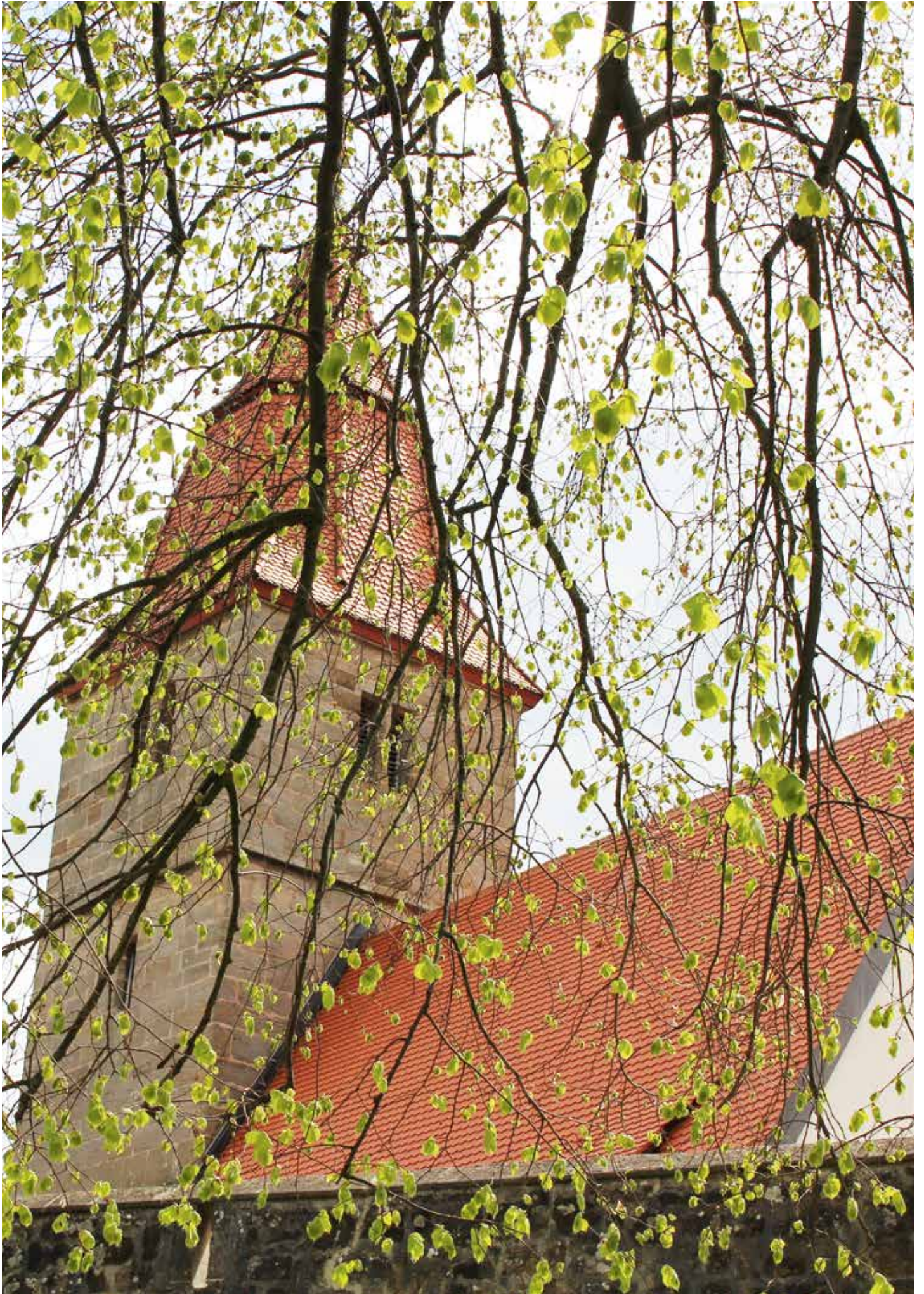
- Lagerfeuer
- Übernachtung im Freien



Marion Strupf, Lina Rubröder, Leonard Hoch
E-Mail: greenfuture-jbn@gmx.de
<https://fuertth-land.bund-naturschutz.de/greenfuture>









Veitsbronn | Siegelsdorf | Raindorf | Retzelfembach | Bernbach | Kagenhof | Kreppendorf